REIHE DER VILLA VIGONI Band 16

Deutsch-italienische Studien
Herausgegeben vom Verein Villa Vigoni e.V.

La bellezza della città

Stadtrecht und Stadtgestaltung im Italien des Mittelalters und der Renaissance

Herausgegeben von
Michael Stolleis und Ruth Wolff

Max Niemeyer Verlag
Tübingen 2004

Gedruckt mit Unterstützung der Gerda Henkel Stiftung, Düsseldorf

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über *http://dnb.ddb.de* abrufbar.

ISBN 3-484-67016-9 ISSN 0936-8965

© Max Niemeyer Verlag GmbH, Tübingen 2004
http://www.niemeyer.de
Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Printed in Germany.
Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.
Satz: Dr. Gabriele Herbst, Mössingen
Druck: AZ Druck und Datentechnik GmbH, Kempten
Einband: Buchbinderei S. Geiger, Ammerbuch

Inhaltsverzeichnis

Michael Stolleis und Ruth Wolff
Einleitung 1

Bernd Roeck
Urbanistische Konzepte des Quattrocento.
Zu Ideal und Wirklichkeit der Stadtplanung der Frührenaissance 7

Hagen Keller
Zur Quellengattung der italienischen Stadtstatuten 29

Gerhard Dilcher
Zum Verhältnis von Recht und Stadtgestalt im Mittelalter:
Eine Skizze 47

Enrico Guidoni
Pulchritudo civitatis: statuti e fonti non statuarie a confronto 71

Vito Piergiovanni
L'organizzazione di una città portuale: Il caso di Genova 83

Antje Middeldorf Kosegarten
Kommunale Gesetzgebung, Bauplanung und Stadtästhetik im
mittelalterlichen Venedig (13.–14. Jahrhundert) 93

Guido Tigler
Der Fall Lucca:
Erwähnungen und bislang teilweise unveröffentlichte Fragmente
der verlorenen kommunalen Statutenbücher vor 1308 als Quellen zur
architektonischen und politischen Entwicklung des Stadtstaats 135

Peter Seiler
Kommunale Heraldik und die Visibilität politischer Ordnung –
Beobachtungen zu einem wenig beachteten Phänomen der
Stadtästhetik von Florenz 205

Mario Ascheri
Le più antiche norme urbanistiche del Comune di Siena 241

Ingrid Baumgärtner
Kommunale Bauplanung in Rom:
Urkunden, Inschriften und Statuten vom 12. bis 14. Jahrhundert 269

Ruth Wolff
Grabmäler, Platzgestaltung und Stadtstatuten. 303

Julian Gardner
The Painted City: Legal Domain or Visualized Utopia? 343

Michael Stolleis und Ruth Wolff

Einleitung

Die Kaiser Gratian, Valentinian II. und Theodosius I. schreiben am 11. Juni 383 aus Konstantinopel an Proculus, den Comes des Orients: „Dem öffentlichen Recht dürfen keine Zeitbeschränkung noch Reskripte hinderlich sein. Deshalb soll alles niedergerissen werden, was in den Städten entweder auf dem Forum oder auf einem anderen öffentlichen Platz dem schönen und geschmackvollen Antlitz der Stadt im Wege ist".[1] An dieses spätantike Zeugnis sei nur beispielshalber erinnert, um auf den engen Zusammenhang von Recht und Stadtgestaltung aufmerksam zu machen. Jeder gestaltende Eingriff in das Stadtbild und jede Baumaßnahme für die Versorgung einer Stadt, etwa die Enteignung Privater für die Gestaltung von Straßen und Foren, Aquädukten und Tempeln, war auch Rechtsakt, sei es durch Kauf, sei es durch „hoheitliche" Maßnahme unter Berufung auf das höhere Interesse der Gemeinschaft, und damit auf öffentliches Recht. Entwickeltere Staatswesen und ihre Hauptstädte – von Babylon, Assur, Alexandria, über die griechischen Stadtstaaten bis Rom als der Mittelmeermetropole schlechthin ihr Aussehen gestaltet, haben öffentliche Bauten errichtet, Plätze, Märkte, Amphitheater und Bäder gestaltet, Mauern und Türme gebaut sowie die Straßen gepflastert und Wasserleitungen angelegt. Dabei waren religiöse Motive mit solchen der Repräsentation, des Ehrgeizes bedeutender Geschlechter oder Herrscher, der Konkurrenz mit anderen Gemeinwesen, der Versorgung mit reinem Wasser, leichten und sicheren Zugängen, der Feuersicherheit und der Verteidigung miteinander verflochten. Rechtsvorschriften über die Opera publica bildeten jedenfalls einen eigenen Komplex innerhalb der Rechtsmasse des römischen Rechts.[2]

In den mittelalterlichen Städten war es nicht wesentlich anders. Auch hier standen private Bautätigkeit und die für die Stadtgemeinde notwendigen Bauten auf engem Raum nebeneinander, ohne daß es eine wirkliche Sphärentrennung von öffentlich und privat oder öffentlichem und privatem Recht gegeben hätte. Jede größere befestigte Siedlung verfügte über Gotteshäuser, Marktplätze, den Sitz des Stadtherrn oder der städtischen Obrigkeit, Mauern, Straßen, Brunnen, Waschhäuser und andere wichtige Baulichkeiten der Gemeinschaft. Je nach

---

1 Codex Justinianus 8,11,6 (Cod. Theod. 15,1,22).

2 Dig. 50.10.1–7; Cod.Just. 8.11.3–22.

Stadtgeschichte standen diese Anlagen auf althergebrachten Plätzen und die Stadt wuchs konzentrisch durch die Bautätigkeit aufeinanderfolgender Generationen, oder sie wurden, vor allem bei Neugründungen oder nach Bränden, planmäßig angelegt. Je nach Tradition und Rechtsverständnis gab es Vorschriften hierzu innerhalb und außerhalb der sog. Statuten, der aus Aufzeichnungen erwachsenen, mehr oder weniger systematisch geordneten Stadtrechte. Auch das Gewohnheitsrecht und einzelne Dienstbarkeiten spielten eine große Rolle, etwa Wegerechte, Wassernutzungs- oder Mühlenrechte. Um zu erfahren, welches Netzwerk von Rechtsvorschriften der Regulierung der Stadtgestaltung diente, müssen alle erreichbaren Rechtsquellen herangezogen werden.

So einleuchtend es auf den ersten Blick erscheint, daß kunsthistorische und rechtshistorische Forschung sich hier in die Hände arbeiten müßten, so selten scheint eine derartige Zusammenarbeit in praxi stattzufinden. Die italienischen Stadtstatuten sind zwar weitgehend publiziert und zum Teil vorbildlich kommentiert, aber doch selten von Kunsthistorikern genutzt worden. Als einer der ersten ging Wolfgang Braunfels in seinem Buch über die „Mittelalterliche Stadtbaukunst in der Toskana" (1953) auf die Stadtstatuten ein. Sie seien, sagte er, „die wichtigste Quelle zum mittelalterlichen Bauwesen überhaupt und als solche nur selten beachtet, niemals vor 1950 eingehend benutzt worden".[3] Braunfels zog die Stadtstatuten der Toskana in vielerlei Hinsicht für seine Ausführungen zur Planung und Gestaltung von Straßen und Plätzen, Brücken, Brunnen, Türmen, Brunnen, Dombauten und Stadtpalästen heran. Sein Verdienst ist es auch, im Zusammenhang mit dem Begriff der Profanbaukunst auf die enge Verbindung von weltlichem und sakralem Bauen des Mittelalters aufmerksam gemacht zu haben.[4] Die Stadtstatuten beschäftigen sich nicht nur mit kommunalen Profanbauten, sondern auch mit religiöser Architektur und deren Ausschmückung, wie an den bekannten Beispielen des im Auftrag der Kommune erbauten Doms von Siena oder des Doms von Florenz deutlich wird. Stadtstatuten äußern sich zu Fragen des Sepulkralrechts oder des Umgangs mit christlichen Bildern, Themen also, deren Behandlung man vorwiegend im kanonischen Recht erwartet.[5] Daneben findet man beispielsweise Bestimmungen über die Zunft der Bildhauer oder die Erhaltung von Bauwerken.[6] Vor allem aber enthalten die Stadtstatuten

---

3 W. Braunfels, Mittelalterliche Stadtbaukunst in der Toskana, Berlin 1953, 4. korrigierte und erweiterte Aufl. Berlin 1979, S. 13.

4 A.a.0. S. 177ff.

5 Zur Bedeutung des kanonischen Rechts für die Tafelbilder siehe Julian Gardner, Altars, Altapieces, and Art History: Legislation and Usage, in: Eve Borsook and Fiorella Superbi Gioffredi, Italian Altarpieces 1250–1550. Function and Design, Oxford 1994, S. 5–40.

6 Vgl. z.B. Statuto del secolo XIII del Comune di Ravenna, pubbl. Andrea Zoli e Silvio Bernicolli, Ravenna 1904, Rubr. 348: „De ecclesiis et veteribus hedificiis non destruendis". Hierzu auch mehrere Bestimmungen des Codex Justinianus aus dem späten 4. und frühen 5. Jahrhundert: 8.11.5 (Wiederherstellung von Ruinen); 8.11.7 (Ausbesserung

eine Vielzahl von Artikeln über Einzelaufträge, insbesondere zu Bauten und deren Ausstattung. Dies bleibt auch so, nachdem in späterer Zeit die Bestimmungen zu Bauaufträgen in eigenen Büchern gesammelt werden.

Die Anzahl der hoch- und spätmittelalterlichen Stadtstatuten Italiens wird auf über 10000 geschätzt.[7] Ihre Geschichte beginnt mit den Stadtrechten, wie sie in dem Breve Consulum Pisanae civitatis (1162) aufgezeichnet sind, und hat in den großen Statutenbüchern des 14. Jahrhunderts ihren Höhepunkt. Viele der Statuten, die zahlreiche Redaktionen erfuhren, behielten bis in das 19. Jahrhundert ihre Gültigkeit – die Statuten von San Marino bis heute. Sie sind in der Biblioteca del Senato in Rom gesammelt und in einem bislang achtbändigen, bis zum Buchstaben U (entsprechend den Städtenamen) reichenden Katalog, der Editionen und Sekundärliteratur umfaßt, aufgeführt.[8] Seit den achtziger Jahren hat sich die historische und rechtshistorische Forschung wieder vermehrt mit ihnen beschäftigt und Fragen ihrer Überlieferung, der formalen und inhaltlichen Entwicklung der statutarischen Gesetzgebung und ihrer kulturellen Funktion erörtert.[9]

Im Gefolge der Untersuchung von Braunfels und der vermehrten Edition der Stadtstatuten wurden ihre Bestimmungen – wobei nun auch nicht-toskanische Statuten berücksichtigt wurden – immer wieder für kunsthistorische Fragestellungen herangezogen, vor allem in Darstellungen zur Stadtplanung und Baupoli-

---

von Häfen, Wasserleitungen und Mauern); 8.11.11 (Finanzierung von Ausbesserungsarbeiten); 8.11.16 (Abnahme von Kaiserbildern während der Ausbesserung) sowie insbesondere 8.11.22 (Ermahnung zur Ausbesserung oder Vollendung früherer Bauvorhaben. Ein Statthalter „erwirbt sich das höchste Ansehen, wenn er alte Bauten restauriert und vollendet, was andere angefangen und unfertig liegengelassen haben").

7 A. Wolf, Gesetzgebung in Europa 1100–1500. Zur Entstehung der Territorialstaaten, München 1996, S. 76; M. Ascheri, Gli Statuti: un nuovo interesse per una fonte di complessa tipologia, in: Biblioteca del Senato. Catalogo della raccolta di statuti, consuetudini, leggi, decreti, ordini e privilegi dei comuni, delle associazioni e degli enti locali italiani, dal medioevo alla fine del secolo XVIII, a cura di Corrado Chelazzi, I–VIII (A–U), Roma 1943–1999, hier vol. VII, 1990, XXI–XXLIX.

8 Biblioteca del Senato. Catalogo della raccolta (Anm. 3). Zu den Besonderheiten bei der Herausgabe und Untersuchung der Statuten siehe Gina Fasoli, Edizione e studio degli statuti: problemi e esigenze, in: Fonti medievali e problematica storiografica. Atti del congresso internazionale, Roma, 22–27 ottobre 1973, I, Roma 1976, S. 173–190 und E. Angiolini, Le edizioni degli statuti: esperienze recenti e progetti di edizione (San Miniato, 22/23 settembre 1995), in: Medioevo. Saggi e Rassegne 20 (1995), 495–507. Vgl. auch die umfangreiche, im Internet bereitgestellte Bibliografia Statutaria Italiana 1985–1995, die ständig um neue Titel ergänzt wird (http://www.statuti/unibo.it).

9 H. Keller/J. W. Busch (Hg.), Statutencodices des 13. Jahrhunderts als Zeugen pragmatischer Schriftlichkeit. Die Handschriften von Como, Lodi, Novara, Pavia und Voghera, München 1991 (Münstersche Mittelalter-Schriften, Bd. 64); G. Chittolini/ D. Willoweit (Hg.), Statuten, Städte und Territorien zwischen Mittelalter und Neuzeit in Italien und Deutschland, Berlin 1992 (Schriften des Italienisch-Deutschen Historischen Instituts in Trient, Bd. 3).

tik von Kommunen,[10] jedoch auch in anderen Zusammenhängen, wie etwa in Bezug auf Grabmäler[11] oder religiöse Bilder.[12]

Die Interpretation einzelner Bestimmungen von Stadtstatuten stößt von kunsthistorischer Seite allerdings schnell an Grenzen, was zum Beispiel das Verhältnis Norm und Praxis, also die Durchsetzung der Normen und die dabei eingesetzten Mittel angeht. Möglicherweise formulieren einzelne Statuten von vornherein nur Idealprogramme.[13] Weiter geht es um die Vergleichbarkeit der Normen, um ihre Verankerung in älteren Rechtsschichten sowie die Unterscheidung einzelner Stufen der Redaktion dieser Texte. Hier ist Hilfe von rechtshistorischer Seite gefragt. Die Rechtshistoriker, häufig primär am Normbestand interessiert, haben sich jedoch relativ wenig mit den hinter den Normen stehenden Fragen der Stadtästhetik, der „bellezza della città", und den mit öffentlichen Bauten verbundenen politischen Leitgedanken auseinandergesetzt. Schon beim

---

10 S. z.B. die Studien zur Urbanistik von E. Guidoni, Storia dell'urbanistica: il Duecento, Roma/ Bari 1989; F. Finotto, La città chiusa. Storia delle teorie urbanistiche del Medioevo al Settecento, Venezia 1992, hier besonders das 6. Kapitel „Il senso dell'utilità e della bellezza", S. 97ff. und A. Dietl, Die reale und die imaginierte Stadt: Kommunales Baugesetz und Städtebild in den ober- und mittelitalienischen Kommunen der Dantezeit, in: Stadt-Ansichten, hg. v. J. Lehmann und E. Liebau, Würzburg 2000 (Bibliotheca academica, 1), S. 81–102; zu Kommunalpalästen: J. Paul, Die mittelalterlichen Kommunalpaläste in Italien, Freiburg i. Br. 1963 und R. D. Russel Jr, Vox civitatis: Aspects of thirteenth-century comunal architecture in Lombardy, Diss. Princeton 1988 (Ann Arbor, 1989); zu Stadttoren: J. Gardner, An Introduction to the Iconography of the Medieval Italian City Gate, in: Dumbarton Oaks Papers 41 (1987), S. 199–213; C. Verzár Bornstein, Portals and Politics in the Early Italian City-State: The Sculpture of Nicholaus in Context, Parma 1988; zu Brücken: B. Röh, Studien zur politischen Ikonographie des Brückenbaus in Ober- und Mittelitalien vom 12. bis zum 15. Jahrhundert, Hamburg 1999; zu Dombauhütten: Opera. Carattere e ruolo delle fabbriche cittadine fino all'inizio dell'Età Moderna. Atti della Tavola Rotonda, Villa I Tatti, Firenze, 3 aprile 1991, a cura di M. Haines e L. Ricetti, Firenze 1991; zu Domplätzen: La piazza del duomo nelle città medievale (nord e media Italia, secoli XII–XVI). Atti della Giornata di Studio, Orvieto, 4 giugno 1994, a cura di L. Ricetti (Bollettino dell'Istituto Storico Artistico Orvietano, XLVI–XLVII (1990–1991) und zu Plätzen in der Emilia Romana: Lo specchio della città. Le piazze nella storia dell'Emilia Romana, a cura di F. Bocchi, Casalecchio di Reno (Bologna) 1997, hier bes. S. 47ff. zur „legislazione urbanistica della Piazza nel medioevo".

11 Renzo Grandi, I monumenti die dottori a Bologna e la scultura a Bologna (1267–1348), Bologna 1982, passim.

12 H. Belting, Bild und Kult: eine Geschichte des Bildes vor dem Zeitalter der Kunst, München 1990, S. 344f., der auf eine Bestimmung der Statuten von Tivoli aus dem Jahr 1305 hinweist, nach der die Kommune jeden mit Geldstrafen oder der Amputation der Hand bestraft sehen wollte, der ein Bild entehrte.

13 Siehe etwa Antje Middeldorf Kosegarten, Sienesische Bildhauer am Duomo Vecchio. Studien zur Skulptur in Siena, 1250–1330, München 1984 (Italienische Forschungen, hg. v. Kunsthistorischen Institut in Florenz, 3. Folge, Bd. XIII), S. 20f. über die mögliche Idealität der Sieneser Statuten zum Dombau.

ersten Zugriff stellen sich wichtige Fragen: Wie werden die praktischen Fragen dessen, was im 20. Jahrhundert „Daseinsvorsorge" genannt worden ist (Wasserversorgung, Reinlichkeit, Entsorgung der Fäkalien, Tierhaltung, Feuersicherheit, Verteidigung) mit den Fragen der würdigen, dem Zeitgeschmack entsprechenden Gestaltung verbunden? Gibt es so etwas wie eine von den praktischen Aufgaben trennbare Ästhetik? Gab es – wie etwa im römischen Recht – Sanktionen für Bausünder, etwa bei Überschreitung der Fluchtlinie, bei Anbringung unziemlicher Inschriften oder bei Entfaltung von zu viel Prunk? Wie setzten die städtischen Organe ihre Grundstückswünsche und ihre Anordnungen durch? Gab es Enteignungen, „Zwangskäufe", Geldbußen, Abrißverfügungen, Modernisierungs- oder Baugebote bei verfallenden Gebäuden oder Baulücken? Wie läßt sich die voranschreitende Verdichtung der rechtlichen Regulierung erklären, etwa durch das Wachstum des engräumigen Zusammenlebens, durch die Konkurrenzen zwischen mittelalterlichen italienischen Städten, durch wiederholte innerstädtische Auseinandersetzungen oder durch die generelle Professionalisierung des Rechtslebens?

Um mit der Beantwortung dieser vielen Fragen einen Anfang zu machen und versuchsweise Kunsthistoriker und Rechtshistoriker zusammenzuführen, haben wir im idyllisch gelegenen und anregenden Ambiente der Villa Vigoni am Comer See vom 20. bis 23. September 2001 einen Kreis von Spezialisten versammeln können. Die Zusammenarbeit zwischen den Disziplinen verlief problemlos und in großer Harmonie. Der Experimentcharakter wirkte ausgesprochen anregend. Man war sich am Ende einig, es sei ein lohnender Versuch praktizierter Interdisziplinarität gewesen. Die Ergebnisse der Tagung werden hiermit vorgelegt.

Sowohl die Tagung als auch die Drucklegung dieses Bandes wurde in großzügiger Weise von der Gerda Henkel Stiftung, Düsseldorf, unterstützt. Ihr gilt unser besonderer Dank.

Wir danken weiter Prof. Dr. Aldo Venturelli (Urbino/Villa Vigoni), der die Tagung in der Villa Vigoni ermöglichte und sich um zusätzliche Mittel für die Drucklegung bemüht hat, sodann Frau Dr. Christiane Liermann (Villa Vigoni), in deren geübten Händen die Organisation der Tagung lag, und die auch die Redaktion des Bandes unterstützt hat. Prof. Dr. Bernd Roeck (Zürich) war nicht nur Referent auf der Tagung, sondern auch der beste Kenner des Anwesens und seiner Geschichte. Schließlich danken wir den Teilnehmern für ihr wissenschaftliches Engagement und für ihre Geduld bei der Publikation, die vom Verlag in vorbildlicher Weise betreut wurde.

Bernd Roeck

Urbanistische Konzepte des Quattrocento

Zu Ideal und Wirklichkeit der Stadtplanung der Frührenaissance

I

Statuten bilden selbstverständlich keineswegs einfach die „Wirklichkeit" einer spätmittelalterlichen Stadt ab. Ihr Charakter kann tendenziell utopisch sein, indem ihre Bestimmungen auf Herstellung eines idealen Zustandes zielen. Die Frage, die im Folgenden gestellt werden soll, ist die nach den Anfängen einer Urbanistik, die, oft mit wenig Erfolg in der Wirklichkeit, die Ästhetisierung des Stadtganzen bezweckt, und nach der Rolle der Statuten in diesem langwierigen und komplexen Prozeß.

Die Vorstellung, eine Stadt habe nicht nur fest gebaut zu sein und zum Nutzen ihrer Bewohner, sondern sie solle auch ganz einfach „schön" sein, ist offenbar spezifisch neuzeitlich, jedenfalls insofern diese Frage auch theoretisch reflektiert wird.[1] Begegnet eine Idee urbanistischer Ästhetik im Mittelalter, abgelöst von religiösen Vorstellungen, sehen wir sie als unzeitgemäß, als modern, an. Sie ist Ausnahme und verweist auf Entwicklungen, die erst später – nicht vor dem 15. Jahrhundert – wirklich greifbar werden. Daß mittelalterliche Straßenzüge, Häuserformen und dergleichen planerischen Vorgaben folgten, ist evident; ob diese Vorgaben an ästhetischen Kriterien orientiert waren, steht dahin.[2]

Die Bemühung um die „schöne Stadt" wird zur großen Herausforderung für kommunale Bürokratien, für Architekten und Urbanisten, und sie hatte zu allen Zeiten die unterschiedlichsten Implikationen, schon deshalb, weil der Begriff von Schönheit historischen Wandlungen unterworfen ist. Das Faszinierende am Fall Italiens ist, daß der Blick hier auf die Anfänge eines bis heute relevanten Problems und erster Lösungsversuche fällt. Es gibt, soweit wir wissen, in keinem anderen Land Europas und aus so früher Zeit vergleichbar detaillierte und reflektierte gesetzliche Bestimmungen, welche Fragen der Ästhetik behandeln; gewiß

---

1 Vgl. Hanno-Walter Kruft, Städte in Utopia. Die Idealstadt vom 15. bis zum 18. Jahrhundert zwischen Staatsutopie und Wirklichkeit, München 1989, S. 11.

2 Zur Rationalität mittelalterlicher Stadtplanung: Klaus Humpert/Martin Schenk, Entdeckung der mittelalterlichen Stadtplanung. Das Ende vom Mythos der ‚gewachsenen Stadt', Stuttgart 2001.

gibt es nirgendwo eine theoretische Reflexion, die sich – wie jene Italiens – mit der Ästhetisierung des Stadtganzen oder zumindest einzelner Zonen der urbanistischen Organismen beschäftigte.

Das könnte ein kursorischer Blick auf die deutschen Verhältnisse, die gerade von Eberhard Isenmann beleuchtet wurden, zeigen. In den baurechtlichen Bestimmungen der Gesetzgebung steht hier allein die Brandbekämpfung, überhaupt die Gefahrenabwehr im Vordergrund.[3] Das ist in den alten Reichsstädten offenbar noch im 17. Jahrhundert nicht wesentlich anders,[4] die Forschungslage ist hier allerdings nicht besonders gut. Wenn nicht alles täuscht, sind es seit dem 16. Jahrhundert vor allem die Residenzstädte, also die Orte, welche zu Zentren politischer Macht im Reich werden, in denen eine urbanistische Fragen im weiteren Sinn betreffende Gesetzgebung zur Blüte kommt.

II

Der Vergleich Italiens mit anderen Ländern wirft einige weitgehend ungelöste Fragen auf. Sie werden hier auch nicht beantwortet werden können, da sie die Berücksichtigung von Zusammenhängen erforderten, die weit jenseits der engeren Fragestellung liegen: Es geht eigentlich um ein Fundamentalproblem der neuzeitlichen Geschichte, nämlich um die Frage nach der Genese der Kultur der Renaissance überhaupt. Sie bildet den Kontext der bewußten, theoretisch reflektierten Auffassung der Stadt als gestaltbares Kunstwerk. Als Struktur, die „schön" sein soll; deren Schönheit einer eigenen Rationalität folgt; die nicht mehr nur in den Dienst der Religion gestellt ist. Es scheint, daß in Italien sehr früh solche Fragen in die Statutengesetzgebung eindringen, die so ihrerseits zum Faktor der Ästhetisierung der Stadt wird – wenngleich bei weitem nicht zum wichtigsten oder gar entscheidenden. Auf der anderen Seite ist die Beziehung zwischen der hochdifferenzierten Statutengesetzgebung Italiens und der Priorität des italienischen Frühhumanismus auf dem Gebiet der Urbanistik zu augenfällig, als daß sich hier nicht ein Zusammenhang vermuten ließe.

Der erste Widerspruch gegen diese Behauptung wird sein, daß sich schließlich auch im Mittelalter herrliche urbanistische Zusammenhänge finden – man denke etwa an die monumentale Zone um den Dom von Pisa oder an die strenge Rationalität von Straßenführung und Hausbau mittelalterlicher Gründungsstädte. Deshalb muß die These von der urbanistischen Modernität der Renaissance und speziell der Italiens differenziert und etwas näher erläutert werden.

---

3 Eberhard Isenmann, Gesetzgebung und Gesetzgebungsrecht spätmittelalterlicher deutscher Städte, in: ZHF 28 (2001), S. 1–94, hier S. 7.

4 Vgl. Bernd Roeck, Elias Holl. Architekt einer europäischen Stadt, Regensburg 1985, S. 176.

Grob unterscheiden wir folgende Stufen der Entwicklung, die zugleich die Sonderrolle Italiens deutlich werden lassen. Zuerst, seit der Mitte des 11. Jahrhunderts, der berühmte urbanistische Verdichtungsprozeß, der mit einem demographischen Aufschwung einhergeht und offensichtlich mit einem ökonomischen *take off* verbunden ist. Architektonische Folgen werden gleichzeitig und seit dem 12. Jahrhundert als spektakuläre Quellen faßbar: mit technischen Neuerungen wie dem Vordringen des Gewölbebaues, dann überhaupt in Gestalt der kirchlichen und kommunalen Großbauten des 12., 13. und 14. Jahrhunderts.

Etwas phasenverschoben zu diesen Prozessen entwickelt sich eine umfangreiche und immer differenzierter werdende Statutengesetzgebung, für die jedoch ästhetische Erwägungen – mit ganz wenigen Ausnahmen – einen noch eher geringen Stellenwert haben. Damit ist allerdings nicht gemeint, daß praktische Erwägungen nicht ästhetische Konsequenzen zeitigen konnten; überhaupt erscheint heute manches als „schön" oder pittoresk, was seine Entstehung ausschließlich der Not oder Nützlichkeitserwägungen verdankt.

Die Krise der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts verlangsamt die Entwicklung. Ganz große Unternehmungen – man denke an den Dom von Siena als bekanntes Beispiel – werden eingestellt oder wesentlich modifiziert. Vor allem wandelt sich allmählich die Struktur der Kunst- und insbesondere der Architekturpatronage.[5]

Neben die Kommune und damit die Zünfte und kirchlichen Institutionen schieben sich immer deutlicher die *Signori* der Stadtstaaten zwischen Mailand und dem Kirchenstaat. Mehr oder weniger deutlich faßbar werden Privatleute, die Erben der großen Vermögen, Kaufleute und Bankiers; die berühmtesten Fälle kennt Florenz: Man muß nur die Namen Bardi, Peruzzi, Strozzi, Rucellai, Pitti und natürlich Medici nennen.

Die Staatsbildungskriege des ausgehenden Mittelalters haben als eine wichtige Konsequenz die Umverteilung von Geldmitteln. Das heißt, dramatisch hohe Summen wandern von den Zentren in die Peripherie, in kleine Städte, eben die Orte, aus denen die erfolgreichen *Condottieri* oder die aufsteigenden Dynastien kamen. Orte wie Bergamo oder Urbino, Rimini oder Ferrara gewannen so ihre Form. Einige dieser Kriegsunternehmer sind bekanntlich Auftraggeber mit unvergleichlichem Geschmack und fast unerschöpflichen Geldmitteln gewesen, man denke an Federico da Montefeltro, den Herrn von Urbino: Er verstand es wahrlich, aus Eisen Gold und aus Gold Kunst zu machen!

Ein wichtiger Aspekt tritt beim Blick auf die sich allmählich herauskristallisierende Staatenwelt des italienischen Tre- und Quattrocento in den Vordergrund,

---

[5] Über Kunstpatronage im Italien der Renaissance zusammenfassend Bram Kempers, Kunst, Macht und Mäzenatentum. Der Beruf des Malers in der italienischen Renaissance, München 1989 (niederl. 1987); zuletzt Arnold Esch/Christoph Luitpold Frommel (Hg.), Arte, committenza ed economia a Roma e nelle corti del Rinascimento, Torino 1995 und Bernd Roeck, Kunstpatronage in der Frühen Neuzeit. Studien zu Kunstmarkt, Künstlern und ihren Auftraggebern in Italien und im Heiligen Römischen Reich (15.–17. Jahrhundert), Göttingen 1999.

nämlich der Aspekt der Konkurrenz. Schon Jacob Burckhardt hält diesen Faktor für einen entscheidenden Punkt, was den Modernisierungsvorsprung Italiens vor anderen europäischen Ländern anbelangt (um es etwas abstrakter auszudrücken als er selbst).[6] Es ist noch heute nicht leicht, Burckhardt hier zu widerlegen. Jedenfalls läßt sich kaum bestreiten, daß die Auseinandersetzungen auf der italienischen Halbinsel, die schließlich in das labile Gleichgewicht des Systems von Lodi mündeten – die Konkurrenz um Macht und Einfluß, die ihr Pendant in den mehr oder weniger stillen Kämpfen innerhalb der städtischen Oligarchien besitzt – eine für das hier interessierende Thema bedeutende Konsequenz hatten: Dem Krieg mit Kanonen und Gewehren entsprach ein Krieg der Zeichen, ein mit enormen Geldmitteln ausgetragener Kampf um Prestige.[7] Dem diente Kunst und – als bedeutendster Ausdruck von *magnificenza*, von *magnitudo* – Architektur.

Auch diese Auseinandersetzungen dürften auf die Statutengesetzgebung eingewirkt haben, allerdings nicht in dem Maße, wie man das annehmen könnte. Außerdem gestalteten sich die Verhältnisse natürlich von Region zu Region äußerst verschieden, und es bedarf eines sehr genauen Blicks auf die lokalen Macht- und Verfassungsverhältnisse, um die Versuche, über Statuten auf die Sprache der Urbanistik einzuwirken, richtig bewerten zu können.

Zunächst aber sei der grobe chronologische Überblick abgeschlossen. Im Kontext der durch mächtige demographische, ökonomische und politische Entwicklungen im Großen geprägten Urbanisierung und Zeichenkonkurrenz geschieht das, was die Sonderstellung Italiens am eindeutigsten belegt.

Erstens wird die Schönheit der Stadt konkreter und auf höherem Niveau als irgendwo sonst literarisch erfaßt, mit Leonardo Brunis Florenz-Lob von 1403/04, der „Laudatio Florentinae Urbis", als Inkunabel.[8] Darin erscheint Florenz als ideale Stadt und ideales Gemeinwesen, schöner als jede andere auf Erden; als Organismus, der seinesgleichen nicht hat. Brunis Text hat einige Vorläufer und viele Nachfolger, aber nach Qualität und „Realismus" markiert er einen wirklichen Anfang. Immer häufiger kommt es nun zur Formulierung idealer Stadtkonzepte und dann auch zu Versuchen, dergleichen zu verwirklichen. Man mag Brunis Text bei allem Realitätsbezug auch in diesen Zusammenhang plazieren.[9]

Zweitens kommt es zur kunsttheoretischen Reflexion überhaupt, und daß sie eine genuin italienische Entwicklung ist, ist wiederum unbestreitbar. Das Werk Leon Battista Albertis, dann die Traktate Filaretes und Francesco di Giorgio

---

6 Jacob Burckhardt, Die Cultur der Renaissance in Italien. Ein Versuch (hg. v. Werner Kaegi), Basel 1930, S. 93.

7 Vgl. zuletzt Lucas Burkart, Die Stadt der Bilder. Familiale und kommunale Bildinvestition im spätmittelalterlichen Verona, München 2000.

8 Vgl. Hartmut Kugler, Die Vorstellung der Stadt in der Literatur des deutschen Mittelalters, München/Zürich 1986 (mit neuerer Lit. auch zu Bruni)

9 Kruft, Städte in Utopia, S. 20.

Martinis stehen am Anfang aller neuzeitlichen urbanistischen Theorie, neben der Rezeption und Interpretation Vitruvs.[10]

Drittens und letztens dann wird die Stadt – und zwar in ihrer gebauten Wirklichkeit – als autonomes Objekt der künstlerischen Reproduktion entdeckt, und wieder ist dies ein Vorgang, der in Italien zuerst Kontur gewinnt.[11] Die frühesten Veduten in Siena sind Solitäre: überhaupt die ersten Stadtdarstellungen, die mehr geben als symbolische Andeutungen einer Stadtindividualität. Sie bleiben für ein Jahrhundert ohne Nachfolge.

Eine sich fortsetzende Tradition beginnt etwa gleichzeitig mit Albertis Traktat „De re aedificatoria", der zwischen 1443 und 1452 geschrieben wurde. Die Neapel-Ansicht Rossellis von 1465 (Neapel), Piero della Francescas Arezzo-Vedute in S. Francesco zu Arezzo, dann der Florentiner Plan mit der Kette markieren die Anfänge, wobei der letztgenannte Florentiner Fall als erstes Beispiel einer „autonomen" Stadtsicht gelten kann. Es wird die Stadt gezeigt, und sie ist hier nicht Staffage eines politischen Geschehens – wie der Rückkehr der aragonesischen Flotte – oder einer frommen Legende oder Heiligendarstellung wie in Arezzo. Genau 1500 folgt mit Barbaris epochalem Venedig-Plan die erste Vogelschau-Vedute, die erst zwei Jahrzehnte später mit Jörg Selds und Hans Weiditz' Augsburg-Plan von 1521 einen Nachfolger finden wird.

III

Wer die Statutensammlungen italienischer Städte durchmustert, findet Worte wie „schön", „Schönheit" – *pulcher, pulchritudo, bello, bellezza* – verhältnismäßig selten.[12] Dabei verbirgt sich auch in Statuten, wie das Gesetzen und Verordnungen schließlich immanent ist, die Tendenz, einen idealen Zustand herzustellen.

---

[10] Ebd., S. 11: „Eine für uns greifbare theoretische Durchdringung städteplanerischer Kriterien nach ästhetischen Gesichtspunkten ist [...] erst seit dem Frühhumanismus nachweisbar." Vgl. auch Richard Krautheimer, Alberti and Vitruvius, in: Studies in the Western Art. Acts of the Twentieth International Congress of the History of Art, Princeton 1962, Bd. II, S. 42–52.

[11] Vgl. die einleitenden Essays zu Wolfgang Behringer/Bernd Roeck (Hg.), Das Bild der Stadt in der Neuzeit, 1400–1800, München 1999.

[12] Über diese Beobachtung wurde auf der Tagung in der Villa Vigoni kontrovers diskutiert. Ich habe den Eindruck, daß sie umso mehr zutrifft, je weiter man sich aus den Zentren der Toscana und des Nordens entfernt. Die von Wolfgang Braunfels in seinem Standardwerk angeführten Quellen scheinen jedenfalls anderswo keine Pendants vergleichbarer Qualität und Quantität zu haben: Wolfgang Braunfels, Mittelalterliche Stadtbaukunst in der Toskana, Berlin 1953, 5. Aufl. 1982.

Dieser von den Statuten angestrebte Idealzustand soll an einigen Beispielen knapp beschreiben werden. Indirekt spiegeln die Bestimmungen natürlich zugleich reale Mißstände.

Es ist – erstens – die *saubere* Stadt, in der ein gepflasterter, gewissermaßen „versiegelter" Boden keine schädlichen Miasmen aufsteigen läßt. Dieses Ziel wird bekanntlich in unzähligen Statuten angestrebt, selbst in einer kleinen Stadt wie Treviso.[13] Es geht weiterhin darum, Kanäle und kleine Wasserläufe anzulegen, die den Unrat fortspülen und mit ihm den mörderischen Pesthauch. Gegen Verunreinigung und üblen Geruch sollen etwa die Einwohner von Pontestura ihre *necessarias* und andere Installationen mit Mauern einfassen.[14]

Wer Schmutz, Abwasser, Jauche und dergleichen auf die Gassen der idealen Stadt der Statuten schüttet, wird mit Strafen bedroht; besonders ausführlich, im Einzelnen typisch, sind hier die bologneser Statuten aus dem Jahr 1288[15] oder auch die Statuten von Turin von 1360.[16]

Es ist, zweitens, die *sichere*, insbesondere die feuersichere Stadt, wo es keine strohgedeckten Dächer mehr gibt,[17] wo der größte Baumeister der Vormoderne,

---

13 Bianca Betto, Gli statuti di Treviso (sec. XIII–XIV), Roma 1984, S. 124f.: Nr. CLXVI (CLXIII): De viis civitatis lastregandis und CXLV (CXLII): De portis et muro civitatis lastrigandis; vgl. auch Romolo Gaggese, Statuti della repubblica fiorentina, II: Statuto del podestà dell'anno 1325, Firenze 1999, S. 160.

14 Erwig Gabotto, Statuti di Pontestura, Pinerolo 190, S. 44, Nr. CXL: „[...] fuit quod si fuerint persone alique que habeant ne(c)cessarias aliquas 'siue lauellos', seu sigarios uel Cunicolos seu alia artifica ad eorum domos siuer alibi in loco pontisturie [...] teneant eas muratas."

15 Gina Fasoli/Pietro Sella, Statuti di Bologna dell'anno 1288, Città del Vaticano 1937, Bd. II, S. 133f.: Lib. X, Rub. I: De pena eius qui ingonboraverit plateam comunis vel porticum; III, S. 135:„[...] Et dicimus quod omnes vendentes vel artem aliquam facientes in curia comunis vel in triviis porte Ravennatis singulis octo diebus tenantur purgare seu purgari facere [...] omni inmunditia [...]"; auch III, S. 135: „[...] Et dicimus quod omnes vendentes vel artem aliquam facientes in curia comunis vel in triviis porte Ravennatis singulis octo diebus tenantur purgare seu purgari facere [...] omni inmunditia."

16 Dina Bizzarri, Gli Statuti del Comune di Torino del 1360, Torino 1933, S. 120, Nr. CCLXXXV: „De non tenendis cloacis in viis publicis; S. 121f., XXXCII: De non eiciendo urinam vel aliquam putridam per fenestras; oder LVI, S. 41: „[...] Additum est quod quicumque possuerit vel poni fecerit leamen in mercato vel becaria vel stratis publicis, illud amoveat vel amoveri faciat infra tres dies postquam ibi fuerit positĭm [...]" Gaggese (Firenze), S. 321, IV, 69: „Quod nullus de lignamine vel aliis rebus ingombret plateas, vias seu alia loca [...]".

17 Vgl. z.B. Gino Luzzato, Gli statuti del comune di S. Anatolia del 1324 e un frammento degli statuti del comune di Matelica del sec. XIV (1358?), Ancona 1909, S. 80, Nr. XCIIII: „Statuimus quod infra cas'rum S.tae Anatholiae et burgis et cerclas nemo debeat facere domum aliquam, quae sit coperta nis de coppis vel lastris, nec in ipsa domo ponere aliquod affelchimen propter quod ignis possit in aliqua parte offendere, oder auch Treviso: Bianca Betto, Gli statuti di Treviso (sec. XIII–XIV), Roma 1984, S 222, Nr): CCLXXXII (CCLXVIII) „[...] Si quis amodo fecerit vel fieri fecerit domos de novo in civitate Tarvisii vel burgis vel prope suburgia ita quod possit trahere dampnum

das Feuer, gezähmt in den Herdstellen und Lampen gefesselt bleibt; ja, wo die dunklen Gassen beleuchtet sind, wie etwa in den Florentiner Statuten von 1325 angeordnet wird.[18] Explizit formulieren die Statuten übrigens militärische Sicherheitserwägungen kaum. Sie spielen in der Architekturtheorie seit Vitruv bekanntlich eine weit größere Rolle; auch bei Alberti wird dieser Aspekt wiederholt thematisiert.[19]

Es ist drittens die *wohlgeordnete* Stadt, in welcher sich die Straßen schnurgerade ziehen und damit die kürzeste Verbindung zwischen zwei Punkten darstellen. Viele Bestimmungen betreffen Brücken und den Wasserbau im weitesten Sinne,[20] vor allem aber ist es die Stadt, in der die Straßen sinnvoll verlaufen, nicht einfach neue Gassen angelegt werden:[21] wo nicht an allen Ecken Marktstände und Buden herumstehen,[22] wo keine Bänke und Vorbauten Reiter, Fuhrwerke und Fußgänger behindern,[23]wo nicht einfach nach Gutdünken Häuser gebaut werden. Das war noch im 13. Jahrhundert in Siena der Fall; das Statut von 1262 sagt noch, daß auf dem eigenen Grundstück jeder bauen dürfe, was er

---

suburgiis, teneatur illas cooperire et coperiri facere cum cuppis, pena et bano.C. soldorum denariorum parcvorum." Oder Turin: Bizzarri, CCLVI, S. 112 (Torino): „De porticibus pendentibus in strat non cooperiendis paleis. Item statutum est quod nulla porticus pendes in strata publica [...] cooperiatur vel coperta maneat paleis [...]".

18 Gaggese, V, 59, S. 321, formuliert die Pflicht für die Anwohner, „in dictis classis et viis obscuris habere et tenere, expensis comunibus vicinorum, unam lanternam cum lampade ardente, que accendi debeat omni sero in primo sono campane vel prius, et eam tenere accensam tota nocte; et predicta debeant observari et fieri similiter, per convicinos habentes voltas, pontes et porticos in viis seu super vias de Lungarno propriis expensis vicinorum [...] et similiter observetur per totam cibitatem [...]".

19 Vgl. Ernst Rodenwaldt, Leon Battista Alberti, ein Hygieniker der Renaissance (Sitzungsberichte der mathematisch-naturwissenschaftlichen Klasse der Heidelberger Akademie der Wissenschaften 1968, 4), Heidelberg 1968.

20 Vgl. z.B. Gaggese, IV, 6, S. 156: „Teneatur dominus Capitaneus sollicite et attente procurare et cum effectu facere quod pontes civitatis Florentie et apotece posite super eis et circa eos et eorum pile, sponde, platee, muri, ripe, terrena et iura que habet Comune Florentie in ipsis pontibus et apothecis et plateis, pilis, muris, et porticubus et aliis circumstantiis et coherentiis eorundem serventur et custodiantur integra et illesa, et non occupentur et supraprehendantur vel ingombrentur per aliquem [...] Et non permictat vel patiatur dominus Capitaneus quod aliquod molendinum vel aliqua pischaria construatur vel fiat in flumine Arbi ex parte superiori Pontis Rubacontis versus orientem prope per trecenta bracchia, et si facta fuerint faciat removeri [...]"; Flußbefestigungen: ebd., IV, 7, S. 157: „De Viis et pontibus reparandis et de novo faciendis et de imgombratis disgombrandis, et eorum materua."

21 Carlo Guido Mor (ed.), Statuti di Predappio dell'anno 1383, Roma 1941, Nr. XCVI, S. 110.

22 Gian Savino Pene Vidari, Statuti del comune di Ivrea, Torino 1968, CVI, S. 233: „De non tenendo aliqua bancha sive perticha ultra V pedes a muris civitatis terre ab una parte et ab alia vie que impediat viam."

23 Gaggese, S. 160: „[...] ita quod commode et decenter posset per eas iri cum equis et someriis [...]", hier wird die Beseitigung von Bäumen verlangt.

wolle.[24] Spätestens im 14. Jahrhundert aber tritt ein entschiedener Regelungswille auch auf diesem Gebiet ins Blickfeld: Man darf nicht einfach bauen, wie man will, es bedarf der Genehmigung durch die zuständigen Beauftragten der Räte.[25]

Auch wird auf eine angemessene Breite bestimmter Gassen oder Straßen gesehen. Ein frühes Beispiel bietet Bologna, wo 1288 festgelegt wird, daß die Gassen zwanzig Fuß breit sein sollten (Leonardo wird viel später fordern, daß eine Straße „an Breite gleich der allgemeinen Höhe der Häuser" sein solle).[26] Der Zweck war, daß Wagen, Tiere und Menschen sicher passieren könnten.[27] Auch hier sollten die *sedilia* von den Häusern entfernt werden, und zwar so, daß sie den Vorübergehenden nicht sichtbar seien oder gesehen werden könnten.[28] Außerdem wurde angeordnet, daß keine Bäume ungezähmt die Ordnung der gebauten Stadt behindern sollten,[29] überhaupt achtete man auf die Regulierung in der Umgebung von Gärten.

Etwas näher an die neuzeitliche Urbanistik führen schon in den Statuten von Bologna von 1288 faßbare Tendenzen, die auf eine Vereinheitlichung des Stadtbildes zielen. Das betrifft hier insbesondere die charakteristischen Laubengänge – Folgen von *portici* – die ja das Stadtbild von Bologna bis heute prägen. Hier legen die Statuten zunächst bestimmte Maße fest,[30] um dann überhaupt zu verfügen, daß an allen Häusern, wo üblicherweise Bogengänge gewesen seien, diese

---

24 Braunfels, Stadtbaukunst, S. 109.

25 Vgl. z.B. Bizzarri, S. 122; CCXCVI: „[...] Item quicumque murum vel sepem de novo facere vel construere voluerit seu fecerit deinceps secus vias publicas in civitate vel suburbiis, debeat hoc denuntiare massario comunis, qui massarius videre debeat cum aliquibus vicinis dictum opus et secundum eorum consilium, prout sibi et eis videbitur concedat vel inhibeat dictum opus tali modo quod vie publice non arcentur."; vgl. auch z.B. CCXCIV: „De amovendis sepibus (Zäune) a porta Phibellona usque ad portam Secuxinam."

26 Hanno-Walter Kruft, Geschichte der Architekturtheorie. Von der Antike bis zur Gegenwart, 2. Aufl. München 1986, S. 66.

27 Fasoli/Sella, Lib. III, LXXIII: S. 156: „[...] quod currus, bestie et persone possint secure super eo transire, et amplum sit viginti pedes [...]"; vgl. auch IIII, S. 136, wonach kein Heu oder Holz außerhalb der Säulen oder Mauern der Häuser gelagert werden darf, damit der Verkehr zum Rathaus nicht behindert werde.

28 „Et eodem modo sit et fiat de via que protenditur a domibus dicti Deodati usque ad putheum seralii sancte Marie maioris, faciendo removeri sedilia, ita quod non appareant nec videri possint per transeuntes per viam."

29 So formulieren zum Beispiel die Statuten von Predappio: Mor, S. 111, Nr. XCVIII/V: „Ordinamus quod nulla persona, habens aliquam possessionem iuxta stratam vel viam publicam, plantet seu plantare audeat aliquam arborem in rivali seu cavidali ipsius strate vel vie vel prope eas tali modo quod ipse strate vel vie impediantur, damnificentur seu quomodolibet deteriorentur [...]". Vgl. auch den Fall Florenz: Gaggese, S. 160.

30 Fasoli/Sella, S. 140: „Item dicimus quod omnes portichus seu trabes portichus domorum civitatis, burgorum et suburbiorum sint altitudinis septem pedum ad minus a terra supro non fodendo terram [...]".

erneuert bzw. wieder errichtet werden müßten.[31] Weitere Statuten – so eine Regelung, die 1262 in Parma getroffen wird – verfügen, daß prominente Bauwerke von allen Seiten frei sichtbar und zugänglich sein sollten.[32] Ähnliche Bestrebungen sind für Pisa und Florenz nachweisbar.

Dazu kommen Bestimmungen über den Unterhalt bestehender Gebäude. Besonders ausführlich sind hier die Statuten von Perugia.[33] Auch ging es um die Wiederherstellung verfallener Gebäude oder Verbote, Häuser abzubrechen. Daß dabei ästhetische Erwägungen bereits eine Rolle spielen konnten, zeigen die entsprechenden Bestimmungen der Statuten von Ascoli Piceno von 1377. Niemand dürfe ein Haus ganz oder in Teilen zerstören, heißt es da, damit die schöne Stadt Ascoli nicht häßlich werde, es sei denn mit Erlaubnis der Herren Ältesten: „Accioché la ciptà d'Asculi bella per la distructione de li hedificj over de le case non se faccia et deventa bructa, per lu presente statuto ordinemo che nisiuna persona ardisca destruire, sollamare, ruinare overo deguastare alcuna casa overo hedificio overo alcuna parte d'epsa che sia overo fosse infra la ciptà d'Asculi senza expressa licentia de li signuri antiani [...]".[34]

Die „schöne Stadt": Es ist eine Stadt mit Häusern ohne wesentlich vorragende Erker oder gar Aborte; eine Stadt, wo in den Loggien nicht zu jeder Tages- und Nachtzeit Geschäfte gemacht werden, gefeilscht und gestritten wird, in der also die Marktzeiten eingehalten werden. Und es ist eine Stadt, wo – was weniger genau untersucht ist als diese anderen Aspekte – die Grenzen zwischen „öffentlich" und „privat" scharf gezogen sind, ein Punkt, der insbesondere beim Studium der Bestimmungen, welche die Statuten über die Loggien, Portici und die Hausflure treffen, ins Auge fällt.[35] Es sind Zonen, die nicht ganz öffentlich sind und nicht ganz privat; so werden sie Gegenstand öffentlichen Regelungswillens.

---

31 Fasoli/Sella, LII, S. 163: „[...] Statuimus quod omnes obedientes et etiam stantes ad mandata comunis Bononie habentes in civitate vel burgis domos vel casamenta sine porticibus que solita sunt habere portichus, ipsas portichus si facte non sunt teneantur facere fieri et compleri, scilicet quilibet pro sua testata cum una sponda muri versus casamentum [...]".

32 Braunfels, Stadtbaukunst, S. 127.

33 S. 203, Nr. 196. „Potestas et capitaneus teneantur manutenere et conseruare in bono statu palatium communis et domos, plateam et forum, pontes Tiberis et omnium locorum, et uias publicas et uicinales, itinera et actus et omnes alias uias, tam ciuitatis quam comitatus et districtus Perusii; et puteos communis, fontes et muros ciuitatis et burgorum, et curias fontium et murorum; et facere recalcari et reaptari pilas et spondas pontis Vallis Cippi et pontis Filcine et pontis Pattoli, sicut necesse fuerit. Et predicta faciant ab hominibus de contrata."

34 L. Zdekauer/O. Sella (eds.), Statuti di Ascoli Piceno, Roma 1910, S. 367, Buch III, Nr. 23. Vgl. als weiteres Beispiel Bra (1461): Edoardo Mosca, Gli statuti di Bra, Torino 1958, S. 102, Nr. CLXV: „De muro vel clausura peiorato".

35 Vgl. Betto (Treviso), 1313, S. 222, CCLXXXI (CCLXVII): De porticubus non claudendis; Caprioli (Bologna), VIII, 139: „De pena non murantium et non tenentium andronas clausas: Statuimus quod quelibet persona habens andronas ubi sedile sit, teneat eam

Schließlich, eine wichtige Tendenz mit Folgen für die Urbanistik, geht es um die Konzeption der *heiligen Stadt*: viele Elemente der Statutengesetzgebung zielen, nicht immer explizit, auf das Ideal eines Himmlischen Jerusalem auf Erden; auf eine Stadt, in der fromme, gerechte Bürgerinnen und Bürger unter dem wohlgefälligen Auge des Herrn ihrer Arbeit und ihren Geschäften nachgehen. Dieses metaphysische Ideal steht hinter den unzähligen Bestimmungen gegen Blasphemie, Schwören, Fluchen, gegen Verbrechen aller Art von Totschlag bis Wucher, und es wird besonders deutlich, wenn – was zumindest in den Statuten selten vorkommt – dafür gesorgt wird, daß die Bilder Christi und für die Stadt wichtiger Heiliger an die Tore der Stadt gemalt werden, so in den Statuten von Perugia 1276.[36] Danach sollen Capitaneus und Podestà an den *portici* der Stadttore, und zwar innerhalb und außerhalb, Darstellungen Christi, der Jungfrau Maria und des Heiligen Christophorus anbringen lassen, und zwar mit Azurblau und mit anderen guten Farben. Wo schon solche Bilder waren und nun verdorben sind, sollen sie wiederhergestellt werden.

Es ist dies übrigens ein außerordentlich frühes Beispiel für die Bedeutung wertvollen Materials für die Konzeption von Malereien; die Bestimmung, Azurblau zu verwenden, ist fester Bestandteil vieler Künstlerverträge des Quattrocento. Dieser Punkt war lange weit wichtiger als etwa die Frage der Eigenhändigkeit eines Werks.[37] Ebenfalls in Perugia werden Capitaneus und Podestà beauftragt, für die Anbringung einer Darstellung des Gekreuzigten am Portal der Kirche des hl. Lorenzo, wohl im Tympanon („super ostium"), zu sorgen. Und auch hier wird gemahnt, daß gute Farben zu verwenden seien und die „besagte Figur" so schön wie möglich eingerichtet werde („quam pulcrior dicta figura poterit ordinari").[38]

Solche Fresken sind magische Amulette, die das Böse von Gebäuden oder an den Grenzen der Gottesstadt abwehren sollen. Es sind Bilder noch aus der Epoche vor dem Zeitalter der Kunst.

---

muratam de lapidibus, et calcina vel de lima usque ad sumitatem domus ubi habet eam, vel ad minus duodecim pedes [...]"; Edoardo Mosca, Gli statuti di Bra, Torino 1958, CCXIX, S. 132: „De non faciendo porticum.Statutum est quod aliqua persona non possit vel debeat facere aliquod porticum intra villam Brayde per quam non possit ire et reddire quelibet persona cum una scittula in capite ita quod non tangat dictum porticum."

36 Severino Caprioli, Statuto del comune di Perugia del 1279, 2 Bde., Perugia 1996, Bd. 1, Nr. 447, S. 402: „Et in ipsis porticis intus et foris faciant dipingi figuras seu imagines Iesu Christi et beate Marie uirginis et beati Christofori, ubi depicte non sunt, ad auxurum et alios bonos colores; et ubi depicte fuerunt ipse figure seu imagines et sunt deuastate, eas faciant reaptari."

37 Vgl. Michael Baxandall, Painting and Experience in Fifteenth Century Italy. A Primer in the Social History of Pictorial Style, Oxford 1972, deutsch 1977; H. Glasser, Artists' Contracts of the Early Renaissance, New York 1965.

38 Caprioli, Bd. 1, S. 99 (Nr. 81).

IV

Es gibt also einige Ausnahmen von der gerade angesprochenen Regel, daß der *explizite* Bezug auf „Schönheit" in den Statuten eher selten vorkommt; wir haben schon Ascoli Piceno genannt. Im Zusammenhang mit diesem Ort könnte auf ein Feld der Statutargesetzgebung hingewiesen werden, das ebenfalls die Schönheit der Stadt im Visier hat, aber nicht zur Baugesetzgebung gehört: nämlich die Bestimmungen, die im weiteren Sinne die religiöse Festkultur betreffen. Die Statuten von Ascoli von 1377[39] reden von den schönen Tüchern und Kerzen, die von den Zünften gegeben werden müssen, um die Gottesmutter zu feiern, und es ist anzunehmen, daß man im Zusammenhang mit solchen Festen überhaupt auf intensive Bestrebungen, die Städte zu ästhetisieren, stoßen würde.

Was die Baugesetzgebung betrifft, bieten die frühesten und neben Florenz bedeutendsten Beispiele wohl die Statuten von Siena. Zum Beispiel wird 1309/10 verfügt, die Straße von der Porta Camollia zur Fonte Becci solle erweitert werden, weil sie „hübsch" („dilettevole") sei.[40] Überhaupt wird im Zusammenhang mit den Bestimmungen über die Anlage neuer Straßen in Siena davon gesprochen, das diene auch der Schönheit der Stadt, der „bellezza della città", und Häuser werden eingerissen, um die Straße zu verschönern.[41]

Wolfgang Braunfels hat schon vor einem halben Jahrhundert gezeigt, in welchem Ausmaß sich der Rat von Siena bewußt um die Verschönerung der Stadt, um eine ästhetische Kriterien reflektierende Urbanistik gekümmert hat. Dazu zählte die in den Statuten von 1297 festgelegte Verfügung über eine gleichmäßige Gestaltung der Fenster der den Campo flankierenden Gebäude[42] oder die von 1309/10 formulierte Bestimmung, Häuser zur Straßenseite hin mit Ziegelmauerwerk zu bauen, ausdrücklich deshalb, daß jene Häuser „rendano bellezza alla città".[43] Um 1370, vermutlich schon früher, gab es hier einen Ratsausschuß von drei Personen, der bei Straßenarbeiten Kriterien der Schönheit zur Beachtung verhelfen sollte; er wurde eingesetzt „a bonificare e a videre vie, e ogni altra cosa la quale sia maggiore bellezza della città".[44] Es war dies der berühmte Ausschuß, der in den Quellen als „Amt für Schönheit", „l'ufficio dell'ornata" begegnet – eine Art spätmittelalterlicher „Baukunstbeirat".

Den wichtigsten Fall aber dürften die Florentiner Statuten des 14. Jahrhunderts darstellen. Nicht nur deshalb ist der Florentiner Fall besonders interessant,

---

39 S. 359–371: „De festivitatibus celebrandis de cereis offerendis sancte Marie et aliis ecclesiis et elemoxinis et aliis solempnitatibus faciendis".

40 Braunfels, Stadtbaukunst, S. 102.

41 Ebd., S. 104.

42 Braunfels, Dok. Nr. 1, S. 250. Über die hier interessierenden urbanistischen Zusammenhänge E. Cianetti, Il Campo di Siena e il Palazzo Pubblico, Firenze 1921 und L. Bortolotti, Siena. Le città nella storia d'Italia, Roma/Bari 1982.

43 Ebd., S. 116.

44 Ebd., S. 97 und S. 40, Anm. 61.

denn Florenz ist bekanntlich nicht nur eine Stadt mit einer schon im Spätmittelalter außerordentlich reflektierten Urbanistik, sondern zugleich der Geburtsort des Städtelobs, der Kunsttheorie (wie dann der Kunstgeschichte, in Gestalt Vasaris) und mit Siena und Neapel die Stadt, die über eine der frühesten Veduten mit realistischen Zügen überhaupt verfügt.

Ein Beleg für Erwägungen, die auf Ästhetisierung des Stadtbildes zielen, findet sich in den Statuten von 1322. Sie verfügen die Anlage einer „schnurgeraden" Straße vom Stadttor der Via Nuova im Borgo S. Giovanni zur Porta S. Gallo, um Kaufleuten und Bürgern, die Korn und Mehl aus dem Mugello und der Romagna zu Or San Michele brächten, dorthin freien und unmittelbaren Zugang zu gewähren. Doch wird an erster Stelle als Motiv angeführt, man ordne dergleichen an „ad augendum decorem et utilitatem civitatis Florentie et precipue de pulcris et rectis viis et introitibus civitatis eiusdem": also um den Schmuck und die Nutzen der Stadt Florenz zu mehren und besonders wegen der schönen und geraden Straßen und Zugänge zu ihr.[45] Die „gerade Straße", die Streckenführung „secundum rectam lineam", gehört nicht zur ratio der spätmittelalterlichen Urbanistik allein von Florenz, prägt diese aber doch sehr nachhaltig.[46]

Ebenfalls mit dem „ästhetischen Argument" wird weiterhin angeordnet, daß alle, die Hütten, Buden besäßen, diese – sofern sie innerhalb der Stadt gelegen seien – aufmauern und bis zu einer Höhe von vier bracci (2,36 m) „schließen" sollten: „Quod casolaria debeant remurari. Pro maiora pulcritudine cibitatis Florentie statutum et provisum est quod omnes et singuli habentes casolaria in civitate Florentie intra muros civitatis teneantur et debeant remurare et claudere ipsa casolaria iuxta viam usque ad altitudinem quattuor bracchiorum [...]".[47] Bezeichnend auch, wie begründet wird, daß an Häusern der Via Maggio keine

---

45 Giuliano Pinto/Francesco Salvestrini/Andrea Zorzi (eds.), Statuti della repubblica fiorentina, I: Statuti del Capitano del popolo 1322–1325, Firenze 1999, S. 162f.: „Additum est, ad augendum decorem et utilitatem civitiatis Florentie et precipue de pulcris et rectis viis et introitibus civitatis eiusdem et ut mercatores et homines reducentes et deferentes granum et bladum de partibus Mucelli et Romandiole liberalius et directius accedere et pervenire possi(n)t ad honorabilem logiam Orti Sancti Michaelis ubi granum et bladum venditur, statutum et ordinatum est quod a porta Vie Nove sive Burgi Sancti Iohannis iuxta bafagium [sic] episcopatus Florentie versus et usque portam noviter factam in capite Pontis Mugnonis de Sancto Gallo dericcetur et fiat et mictatur et de novo construatur ad cordam et recta linea ab una dictarum portarum ad alteram, in ea amplitudine que videbitur convenire." Vgl. auch Braunfels, Stadtbaukunst, S. 102.

46 Gaggese, IV,59, S. 314: „Statuimus et ordinamus quod ante ecclesiam novam fratrum Predicatorum fiat una platea que protrahatur a pariete muri dicte ecclesie ex parte occidentali *secundum rectam lineam* usque ad portam Sancti Pauli, et ex alia parte a terreno predictorum fratrum [...] secundum rectam lineam usque ad [...] portam de Trebbio [...]" (Hervorhebung: B.R.).

47 Gaggese, IV,65, S. 318.

Erker angebracht werden sollten: damit die Straße nämlich genügend weiträumig und schön sei, „ampla et pulcra satis".[48]

Das sind nur einige Beispiele für den ausdrücklichen Bezug auf die „Schönheit" als Kriterium der urbanistisch wirksamen Verordnungen in Florenz. Ich sehe nicht, daß dies in anderen Statuten vergleichbar intensiv betont würde. Daß ästhetische Erwägungen auch in anderen Fällen mitspielten – etwa, als angeordnet wurde, die Gassen um die neu errichtete Loggia bei Or San Michele („honorabilem porticum et logiam dicti Comunis") von Marktständen und dergleichen freizuhalten –, ist anzunehmen.[49]

Besondere Bedeutung wurde auch in Florenz der Pflasterung der Straßen und Plätze beigemessen. Man befand sich hier in einer auf die Antike zurückweisenden Tradition, und neben hygienischen Erwägungen spielten zweifelsohne ästhetische eine besondere Rolle. Das läßt sich insbesondere bei dem Ratsbeschluß von 1330 erkennen, der die Pflasterung der *Piazza della Signoria* verfügte.[50] Bekannt ist Villanis Bemerkung, durch Rubacontes Pflasterung von 1237 sei die Stadt sauberer, schöner und gesünder geworden – was die Hauptgründe für solche Maßnahmen umschreibt.

Warum Florenz? Diese Frage kann hier nur aufgeworfen, nicht beantwortet werden. Betrachtet man die Entdeckung einer an ästhetischen Kriterien orientierten Urbanistik als wesentliches Element dessen, was wir als die Kultur des Humanismus und der Renaissance bezeichnen, impliziert die Frage das Problem der kulturellen Vorreiterrolle von Florenz am Beginn der Neuzeit überhaupt. In den zitierten Passagen ihrer Statuten läßt sich das Kommende vorausahnen: eine Sensibilität für die ästhetische Seite von Architektur, die sich gerade in Florenz bald in spektakulärer Urbanistik bemerkbar machen wird.

---

48 Gaggese IV,5, S. 174: „Cum via Maggio sextus Ultrarni sit ampla et pulcra satis et domus et consolaria ibi posita habeant satis ampla et largha terrena, statutum et ordinatum est quod in dicta et super dicta via Maggio a platea Freschobaldorum usque ad ecclesiam Sancti Felicis non fiat aliquod sportum palci in qualiqua domo[...]".

49 Gaggese IV,5, S. 155: „De exgombranda platea orti sancti Michaelis circumcirca. Teneatur dominus Capitaneus infra primum mensem sui regiminis facere et curare quod platea Comunis Florentie que nuncupatur platea Orti Sancti Michaelis in circuitu, sicut se extendit, debeat expediri et exgombrari ab omni occupatione lignorum et columpnarum in terra fixorum et porticuum et tectorum super ipsis lignis et columpnis positorum, que reperirentur super ipsa platea seu aliqua parte platee ipsius Comunis, preter honorabilem porticum et logiam dicti Comunis noviter ibi constructam pro Comuni; et quod nulla tabula seu banca circumcirca plateam debeat extendi extra domos ultra unum bracchium, ad cannam callimale; et si qua ibi esset contra formam predictam, omnino debeat removeri et reduci ad predictam mensuram[...]".

50 Vgl. Braunfels, S. 104; Robert Davidsohn, Forschungen zur Geschichte von Florenz, Bd. IV, Berlin 1908, S. 502.

V

Nun sind die Statuten natürlich nicht die einzigen Instrumente zur Verwirklichung einer auf Ästhetisierung der Stadt zielenden Urbanistik. Bestimmungen zur Realisierung oder Verschönerung bzw. Erhaltung „schöner" einzelner Bauwerke wie etwa von Kommunalpalästen finden sich nur punktuell in ihnen; einige frühe Beispiele bieten die Statuten von Perugia (1276). Sie beschäftigen sich mit der Erweiterung des Palastes und mit seiner Erhaltung, wenn auch nur in sehr allgemeiner Weise.[51] Das meiste aber wurde in Ratssitzungen von Fall zu Fall verhandelt. Mit der Zeit dann treten, wie bereits bemerkt, private Auftraggeber auf den Plan, die das, was urbanistisch relevant ist, direkt mit den zuständigen Ratsgremien aushandeln. Entscheidend für den Stellenwert, den das Thema „Urbanistik" in der Statutengesetzgebung hat, dürften die politische Struktur einer Stadt bzw. eines Stadtstaates und damit die der Patronageverhältnisse sein. Die *Signori* kleiner oder größerer Städte zwischen Urbino und Mailand entscheiden im 15. Jahrhundert nach gusto – in Absprache mit ihren Architekten und „Bürokratien". Hier setzen allein Besitzverhältnisse dem gestalterischen Willen Grenzen und natürlich die Kosten des Bauens. Die spätmittelalterliche Baugesetzgebung, so kann man mit Kruft feststellen, enthält so allein „Zeichen einer Prädisposition", aus der die Idealstadt erwachsen konnte,[52] auch diese aber ist eine Erfindung erst des 15. Jahrhunderts, und zwar nicht nur, was die notwendig rudimentären Ansätze zu ihrer Verwirklichung betrifft.

Diese Zeichen sind, um es nochmals zusammenzufassen: Gerade und gepflasterte Straßen; Straßenfluchten ohne störende Anbauten und Erker; gleichartige Materialien[53] bzw. überhaupt Stein- oder Ziegelbau zu den Straßen hin; gleichförmige Bauweisen und Hervorhebung bestimmter prominenter Bauwerke (Dom, Kommunalpalast, Baptisterium) durch Freilegung oder Pflasterung der Umgebung.

Wie sehen nun die Vorstellungen der im 15. Jahrhundert sich formierenden urbanistischen Theorie im Vergleich zu diesen Tendenzen der Statutengesetzgebung aus? Die wichtigsten Aussagen zum Thema finden sich in Leon Battista

---

51 Caprioli, vgl. Bd. 1, S. 221f., Nr. 217: „Qualiter potestas et capitaneus emi faciant domos et casalina pro nouo palatio faciendo, et de aptatione palatii communis"; Podestà und Capitaneus mögen den „palatium communis Perusii [...] meliorari prout fuerit oportunum"; Nr. 196, S. 203 formuliert: „Potestas et capitaneus teneantur manutenere et conseruare in bono statu palatium communis et domos, plateam et forum, pontes Tiberis et omnium locorum, et uias publicas et uicinales, itinera et actus et omnes alias uias, tam ciuitatis quam comitatus et districtus Perusii; et puteos communis, fontes et muros ciuitatis et burgorum, et curias fontium et murorum; et facere recalcari et reaptari pilas et spondas pontis Vallis Cippi et pontis Filcine et pontis Pattoli, sicut necesse fuerit. Et predicta faciant ab hominibus de contrata."

52 Kruft, Geschichte der Architekturtheorie, S. 20f.

53 Braunfels, Stadtbaukunst, S. 119.

Albertis „De architectura libri decem". In diesem Architekturtraktat, der bei weitem bedeutendsten Architekturtheorie der Frührenaissance, finden sich Konvergenzen zu den Bestimmungen der Statuten,[54] aber auch wichtige Abweichungen.

Alberti ist schon vor längerer Zeit als „Hygieniker" entdeckt worden; hier ergeben sich besonders enge Beziehungen mit der Baugesetzgebung.[55] Die Frage einer Stadtplanung, die Erfordernissen der Gesundheitsfürsorge, der Sauberkeit vor allem, Rechnung trägt, spielt in seinem Traktat eine wichtige Rolle; dasselbe gilt übrigens für die Ausführungen, die Leonardo da Vinci urbanistischen Fragen widmet.[56] Leonardo dürfte überhaupt der erste Theoretiker sein, der – wie es die Statuten seit zwei Jahrhunderten vorgemacht haben – dezidiert seinen Widerwillen gegen Enge, Gestank, Schmutz der Stadt ausdrückt und sich eingehend mit technischen Fragen der Anlage von Kanalisation und Verkehrsführung beschäftigt: er ist Funktionalist *ante litteram* (Kruft).[57]

Alberti nun schreibt über Kanäle, Wasserleitungen, Aborte und dergleichen. Viel wird von technischen Fragen der Pflasterung gesprochen, doch geht Alberti kaum auf die positiven hygienischen Folgen dieser Maßnahme ein.[58] Antike Anregungen – hier ist vor allem an Vitruv zu denken, der den klimatischen Verhältnissen wiederholt Aufmerksamkeit widmet –, zugleich eindeutig die Baugesetzgebung seiner eigenen Zeit stehen der folgenden Passage seines Werkes Pate:[59] „Die Stadt Rom, schreibt Cornelius, sei von Nero durch die Verbreiterung der Straßen heißer und deshalb weniger gesund gemacht worden. Anderswo friert man in den engen Gassen, und sogar im Sommer wird immer nur Schatten sein. Bei uns [also in der hier konzipierten Idealstadt, B.R.] aber wird es kein Haus geben, in das nicht der Strahl des Tages Zutritt hätte, und das nicht der Luft ausgesetzt wäre. Denn wohin sie mit ihrer Bewegung trifft, überall wird sie eine gerade und großenteils freie Fläche finden, die sie durchwehen kann. Auch gefährliche Winde wird sie niemals ertragen müssen, sofort nämlich werden sie von den Mauern zurückgestoßen. Dazu kommt, daß der Feind, wenn er eindringt, nicht minder von vorne und von den Seiten, als auch von rückwärts angegriffen, vernichtet wird."

---

54 Vgl. Cesare de Seta, La città europea dal XV al XX secolo. Origini, sviluppo e crisi della civiltà urbana in età moderna e contemporanea, Milano 1996, S. 18.

55 Rodenwaldt, Leon Battista Alberti, ein Hygieniker der Renaissance, Heidelberg 1968.

56 Kruft, Architekturtheorie, S. 65f.

57 Über Leonardo als Architekturtheoretiker auch de Seta, S. 35–41 und C. Pedretti, Leonardo's Plan for the Enlargement of the City of Milan, in: Raccolta vinciana XIX (1962), S. 137–147; ders., Leonardo architetto, Milano 1978 und vor allem Luigi Firpo, Leonardo architetto e urbanista, Torino 1963; Corrado Maltese, Il pensiero architettonico e urbanistico di Leonardo, in: Leonardo. Saggi e ricerche, ed. Achille Marazza, Roma 1954, S. 331–358.

58 Vgl. vor allem Alberti-Theuer, S. 210f.

59 Ebd., S. 201.

Die Straßen sollen also nach rechtem Maß angelegt werden: Sie sollen wegen der Hitze nicht zu breit sein, wegen der Gefahr schädlicher Ausdünstungen nicht zu eng angelegt werden. Es war ein Problem, das sich der spätmittelalterlichen Stadtplanung und im Besonderen der Statutengesetzgebung fortwährend stellte und von Fall zu Fall pragmatisch gelöst wurde. Realistisch ist Albertis Forderung auch insofern, als der große Straßendurchbruch, die Anlage der „Prachtallee" Sache *seiner* Zeit nicht war, sondern erst am Ende des folgenden Jahrhunderts versucht wurde – man denke an das Rom Sixtus' V. Alberti beschreibt so seine eigene Lebenswelt; was er an ihr nicht schätzt und für seine ideale Stadt ablehnt, sind die kleinen, unsauberen und übelriechenden – damit gesundheitsschädlichen – Gassen, die natürlich auch Bestandteil dieser Lebenswelt waren. Er akzeptiert ihre Existenz allenfalls aus Sicherheitserwägungen – und weil die „Alten" in ihrer Weisheit dergleichen auch hatten.[60]

Die Hauptstraßen der Stadt sollten „viel würdiger" sein, wie jene, die zum Tempel, zur Basilika und zum Theater führten. Diese besondere Würdigkeit der Hauptstraßen ist nach Alberti bei den Alten vor allem durch eine besondere Pflasterung hervorgehoben worden: „Ich lese, daß Eliogabal die breiteren und wichtigeren Straßen dieser Art mit mazedonischen und auch mit einem purpurroten Steine pflastern ließ."[61] Das erinnert gleich an die besondere Sorgfalt, mit der sich – wie erwähnt – die Florentiner um die Gestaltung der Piazza della Signoria mühten. Da der Platz durch Hausfundamente und Mauerwerk überall verunziert werde, hatte man dort schon über ein Jahrhundert vor Alberti beschlossen, er sei nun mit Ziegelsteinen und Platten zu belegen, „weil dieser Platz ansehnlicher und gleichmäßiger sein müsse, als jeder andere Platz und jede andere Straße der Stadt", „quod ipsa platea magis deberet esse decora et equa, quam aliqua alia platea vel via civitatis."[62]

Albertis Definition der Schönheit geht vom Vorbild der Natur aus, die das „Ebenmaß" als Kriterium des Wohlgefallens vorbildet.[63] Es hat nach seiner Auffassung die Aufgabe, „Teile, welche sonst von Natur aus unter einander verschieden sind, nach einem gewissen durchdachten Plane so anzuordnen, daß sie

---

60 Ebd., S. 202: „Doch finde ich, daß es den Alten gefiel, innerhalb der Stadt einige Straßen unentwirrbar und einige als Sackgassen anzulegen, bei deren Betreten der schuldige Feind schwankend und mißtrauisch zögert, oder, wenn er kühner ist und ausharrt, bald vernichtet wird."

61 Ebd., S. 434.

62 Vgl. oben, Anm. 50.

63 Die Literatur zu Alberti bei Kruft, Architekturtheorie und de Seta, Città europea. Vgl. insbesondere Giulio Carlo Argan, Il trattato De re aedificatoria, in: Convegno internazionale indetto al V centenario di Leon Battista Alberti, Roma/Mantova/Firenze, 25–29 aprile 1972, Roma 1974, S. 43–54; Eugenio Garin, Il pensiero di Leon Battista Alberti nella cultura del Rinascimento, ebd., S. 21–42; Joan Gadol, Leon Battista Alberti, Universal Man of the Early Renaissance, Chicago/London 1969; Heinrich Klotz, L. B. Albertis ‚De re aedificatoria' in Theorie und Praxis, in: Zeitschrift für Kunstgeschichte XXXII (1969), S. 93–103.

durch ihre Wechselwirkung einen schönen Anblick gewähren".[64] Was hier anklingt, der antike Harmonie-Begriff, hat seine Parallele in der coincidentia oppositorum des Zeitgenossen Nikolaus von Kues,[65] es ist die Wechselwirkung, die aus dem Verschiedenen, sich Widersprechenden einen dann insgesamt harmonischen, eben „schönen" Eindruck bewirkt.

Alberti präzisiert dann: „Die Schönheit ist eine gewisse Übereinstimmung und ein Zusammenklang der Teile zu einem Ganzen gemäß einer bestimmten Zahl, Proportion und Ordnung, so wie es die concinnitas, das Ebenmaß, d.h. das absolute und vollkommene Naturgesetz fordert."[66] Das Ebenmaß, die „concinnitas", absoluta primariaque ratio naturae, wird als wichtiges ästhetisches Gesetz, dem die Baukunst zu folgen habe, hervorgehoben; bei Alberti hat alle Architektur ihre Ursprünge in ästhetischen Prinzipien, die, aus einer kosmischen Ordnung kommend, von den Menschen erforscht und dann – das dürfte durchaus historisch gedacht sein – auf Bauwerke angewandt wurden.

Im Ganzen hat Alberti, wenn wir die entscheidenden Passagen seines Traktats unter diesem Aspekt betrachten, sein ästhetisches Konzept außerordentlich konsequent durchgehalten. Natürlich ist gerade das Konzept der *varietas*, im Sinne der Offenheit, der Möglichkeit von Alternativen, der Urbanistik in besonderem Maß angemessen.[67] Man kann seine Definition von Schönheit jedenfalls bruchlos dazu in Beziehung bringen. *Humanistisch* im eigentlichen Sinn des Wortes ist diese Architekturtheorie, weil sie von der Verschiedenheit der Menschen ausgeht; die Verschiedenheit der Architektur von diesem Aspekt der Natur des Menschen, der *conditio humana*, ableitet: „Doch wenn wir die große Menge und Verschiedenheit der Gebäude überblicken, so erkennen wir leicht, daß diese alle nicht nur des Zweckes wegen und auch nicht dieser oder jener Verwendung wegen gebaut worden sind, sondern daß hauptsächlich die Verschiedenheit der Menschen der Grund ist, daß wir verschiedenerlei und vielerlei Bauwerke haben."[68] Und er hebt hervor, daß die Architektur wegen der Menschen da ist, nicht umgekehrt.[69] So eifert er nicht einmal gegen die Erker und Loggien, die Schreckbilder der Statutargesetzgebung, sondern plädiert aus ästhetischen Erwägungen ausdrücklich für diese Bauformen: „Erker und Loggien werden der Schauseite (des Stadthauses) ein liebenswürdiges Aussehen verleihen, wenn sie nicht plump, unmäßig und geschmacklos sind."[70]

---

64 Alberti-Theuer, S. 492.

65 Vgl. Paul von Naredi-Rainer, Architektur und Harmonie. Zahl, Maß und Proportion in der abendländischen Baukunst, Köln 1982, S. 22f.

66 Alberti-Theuer, S. 293; Übersetzung hier revidiert nach Willi Flemming, Die Begründung der modernen Ästhetik und Kunstwissenschaft durch Leon Battista Alberti, Leipzig/Berlin 1916, S. 21.

67 Kruft, Architekturtheorie, S. 48f.

68 Alberti-Theuer, S. 175f.

69 Ebd., S. 175.

70 Ebd., S. 489.

Alle Architekturgebilde – etwa die unterschiedlichen Säulenordnungen – entsprechen der Unterschiedlichkeit der Menschen, ihre Verschiedenheit entspricht zugleich der unendlichen Vielfalt der Natur. Der Urbanistik ist demgemäß die Aufgabe gestellt, diese Vielfalt zu erhalten, aber sie so zu gestalten, daß sich insgesamt ein schöner, also harmonischer Zusammenklang ergibt. Das Prinzip der Symmetrie bezieht Alberti in diesem Zusammenhang offenbar nur auf einzelne Gebäude, nicht auf urbanistische Komplexe insgesamt.[71] Dabei ist ein einfaches, wiederum tatsächlich humanistisches Prinzip Leitbild der Städteplanung: „Das Ideal einer Stadt und ihre Aufgabe nach der Meinung der Philosophen können wir darin erblicken, daß hier die Einwohner ein friedliches, möglichst sorgloses und von Beunruhigung freies Leben führen."[72]

Wenn – anders, als die Statuten es gewöhnlich verlangen – Vielfalt, die Abwechslung, ein wichtiges Kriterium für Alberti ist, dann hat dies seinen wichtigsten Grund darin, daß er eine Theorie bietet, die von der Realität ausgeht; Gesetze wie die Statuten aber diese Realität verändern, auf sie einwirken wollen. Die Bewohner seiner Stadt wie die Stadt selbst sind auch nicht – das ist der zweite wichtige Punkt – Staffage eines *signore*, eines Fürsten, in dem alles seine Mitte findet (was nicht ausschließt, daß das Äußere der Gebäude mit dem Rang ihrer Bewohner korrespondieren sollte).

So etwa sind die Voraussetzungen einer der wichtigsten und meistdiskutierten Stellen von Albertis Architekturtheorie. Hier wird etwas als schön hervorgehoben und als urbanistisches Postulat formuliert, was sich in keinem Baugesetz, keinem Statut finden dürfte – nämlich die „krumme Straße":[73] „Nähert sie sich der Stadt und ist das Gemeinwesen berühmt und mächtig, so soll es gerade und breite Straßen haben, welche zur Würde und zum Ansehen der Stadt beitragen. Wird es aber eine Kolonie oder eine befestigte Stadt sein, so wird der Zugang dann am sichersten sein, wenn er sich nicht frei aufs Tor hinrichtet, sondern sich zur Rechten oder Linken nahe an der Mauer und besonders unterhalb der Außenwerke der Mauer selbst hinzieht. Innerhalb der Stadt aber soll sie nicht gerade, sondern wie ein Fluß hierhin und dorthin und wieder nach derselben früheren Stelle hin gekrümmt sein. Denn außerdem, daß sie dort, wo man sie weiter überblicken kann, die Stadt größer erscheinen läßt, als sie ist, trägt sie in der Tat auch zur Schönheit, Zweckmäßigkeit und zu den wechselnden Bedürfnissen der verschiedenen Zeiten außerordentlich bei. Und wie schön wird es sein, wenn sich einem beim Spazierengehen auf Schritt und Tritt allmählich immer neue Gebäudeansichten darbieten, so daß jeder Hauseingang und jede Schauseite mit ihrer Breite mitten auf der Straße aufmarschiert und daß, ob zwar anderswo eine

---

[71] Ebd., S. 505f.

[72] Ebd., S. 180.

[73] Ebd., S. 201. Vgl. Georg Germann, Krumme Straßen, Städtebautheorie der Frühneuzeit, in: Zeitschrift für Stadtgeschichte, Stadtsoziologie und Denkmalspflege III (1976), S. 10–25.

zu große Weite unschön und auch ungesund hier sogar ein Übermaß von Vorteil ist."

Konfrontiert man Albertis Text mit der Botschaft der Statuten, ist der Befund ambivalent. Einerseits baut er auf der ja auch von den Statuten gestalteten, determinierten Realität der Stadt des späten Mittelalters auf,[74] in vielem fordert Alberti nicht viel anderes als das, was die Statuten anstreben. In den entscheidenden Punkten aber widerspricht er auch ihren Tendenzen. Insbesondere ist das der Fall, wo er von der varietas als Kriterium der Schönheit spricht oder von den Vorzügen der krummen Straße.

VI

Schon aus den beiden folgenden urbanistischen Traktakten des 15. Jahrhunderts, Antonio Averlinos Filaretes „Trattato di architettura" von 1461/64[75] und der Idealstadtkonzeption Francesco di Giorgio Martinis (zwischen 1470 und 1490)[76] spricht ein veränderter Geist.

Zwar erscheint auch bei Filarete der Mensch als Maß der Architektur der Stadt, und auch er hat registriert, daß in der Wirklichkeit kein Gebäude dem anderen gleicht: „Tu non vedesti mai niuno dificio, o vuoi dire casa o abitazione, che totalmente fusse l'una come l'altra, né in similitudine, né in forma, né in bellezza [...]".[77] Er treibt die bei Alberti angelegte Analogie weiter, indem er Gebäuden eine Existenz wie Menschen, die leben, erkranken, sterben, zubilligt.

---

[74] De Seta, La città europea, S. 18.

[75] Vgl. Kruft, Architekturtheorie, S. 57–64; Howard Saalman, Early Renaissance Architectural Theory and Practice in Antonio Filarete's Trattato di Architettura, in: The Art Bulletin XLI (1959), S. 89–106; Peter Tigler, Die Architekturtheorie des Filarete, Berlin 1963; Hermann Bauer, Kunst und Utopie. Studien über das Kunst- und Staatsdenken der Renaissance, Berlin 1965, S. 70–83; John Onians, Alberti and Filarete. A Study in their Sources, Journal of the Warburg and Courtauld Institutes XXXIV (1971), S. 96–114; ders., Filarete and the „qualità" architectural and social, in: Arte Lombarda 18 (1973), S. 116–128.

[76] Über Francesco di Giorgio Martini: Allen S. Weller, Francesco di Giorgio 1439–1501, Chicago 1943; Roberto Papini, Francesco di Giorgio Architetto, 3 Bde., Milano 1946; Richard Johnson Betts, The Architectural Theories of Francesco di Giorgio, PhD, Ms. Princeton 1971; Lawrence Lowic, The Meaning and Significance of the Human Analogy in Francesco di Giorgio's Trattato, in: Journal of the Society of Architectural Historians XLII (1983), S. 360–370; J. Eisler, remarks on Some Aspects of Francesco di Giorgio's Trattato, in: Acta Historiae Artium XVIII (1972), S. 193–231. Sein Architekturtraktat: Carlo Promis/Cesare Saluzzo (Hg.), Trattato di Architettura civile e militare di Francesco di Giorgio Martini, 2 Bde., Torino 1841. – Weitere Literatur bei Kruft, Architekturtheorie, S. 531.

[77] Filarete, Trattato di architettura, 2 Bde., hg. v. Anna Maria Finoli/Liliana Grassi, Milano 1972, S. 26. Vgl. auch Kruft, S. 58.

Wohl zum ersten Mal in der Geschichte der Architekturtheorie weist er auf die Möglichkeit der Repetition und Reihung identischer Häuser hin: „[...] l'uomo, se volesse, potrebbe fare molte case che si asomigliassero tutte in una forma e in una similitudine, in modo che saria l'una come l'altra"[78] – das aber sei ein Verstoß gegen den göttlichen Schöpfungsplan.

Man könnte, was sich zwischen der hohen Zeit der Stadtplanung durch Statuten und den ersten urbanistischen Utopien tut, mit zwei Vergleichen auf den Punkt bringen. Der erste wäre eine Konfrontation der frühesten „realistischen" Stadtdarstellungen, die überliefert sind, mit den ebenfalls frühesten Darstellungen der „idealen Stadt" des Quattrocento. Ambrogio Lorenzettis „Gutes Regiment" (1337–1340) zeigt Anklänge an das zeitgenössische Siena: eine Stadt, die nur in Maßen reglementiert ist; die Häuser haben verschiedene Farben, unterschiedliche Fensterformen, mal einfache Rundbögen, mal Biforen, mal Spitzbögen; vorkragende Balkone, Erker, Andeutungen von Laubengängen. Auf den Straßen herrschen Handel und Wandel, man sieht eine Dame zu Pferd, Reiter, Maultiere; einen Kreis fröhlich tanzender Mädchen, einen Hirten, der sein Vieh treibt, Handwerker, einen Gelehrten, Bauleute; und im Hintergrund den Dom, die ewigen Dinge. Das alles erblüht unter einer guten Regierung, die Gerechtigkeit übt und Mäßigung. Lorenzettis Bild zeigt die Stadt Albertis; die Stadt, wo die Statuten zwar regeln wollen, aber einer komplexen Wirklichkeit und komplexen Verfassungsverhältnissen Rechnung tragen müssen.[79]

Die Stadt Albertis ist noch im Quattrocento in der Toskana ein wenig Wirklichkeit geworden, nämlich in Corsignano/Pienza.[80] Hier findet sich die von Alberti geforderte *varietas*, sie wird u.a. durch die paradigmatische Anlage einer „krummen" Straße, der heute noch erhaltenen Hauptstraße des kleinen Ortes, erreicht. Obwohl Pienza auf einen Auftraggeber zurückgeht, eben auf Papst Pius II., von dem es nun den Namen trägt, wird der Versuchung nicht nachgegeben, alles auf den Stadtgründer auszurichten. Das wird den Auftraggebern des Absolutismus vorbehalten bleiben.

Dieser Konzeption von Stadt erwächst Gefahr, noch während der große Florentiner an seinem Traktat schreibt. Es kommt zur Konstruktion der Idealstadt, die glaubt, *concinnitas* sei nicht das Zusammenklingen der Vielfalt, sondern müsse als eine öde Anordnung des immer Gleichen gedacht werden. Eine Andeutung davon geben die nicht für Menschen gebauten „Idealstädte", die be-

---

78 Filarete, Trattato, S. 27.

79 Vgl. Bram Kempers, Gesetz und Kunst. Ambrogio Lorenzettis Fresken im Palazzo Pubblico in Siena, in: Hans Beltung/Dieter Blume (Hg.), Malerei und Stadtkultur in der Dantezeit. Die Argumentation der Bilder, München, 1989, S. 71–84; Quentin Sinner, The Artist as Political Philosopher, ebd., S. 85–103.

80 Über Pienza Andreas Tönnesmann, Pienza. Städtebau und Humanismus, München 1990.

rühmten Tafelbilder von Urbino, Baltimore und Berlin.[81] Es sind metaphysische Orte, sie können ganz oder fast ohne Bewohner sein, wie die Geisterstädte de Chiricos (wobei die Frage nach dem Maler oder den Malern hier beiseite bleiben kann; wenn Francesco di Giorgio genannt wurde, rückt dies die Bilder in der Tat nahe an literarische Stadtutopien). Die Architektur im Einzelnen, die Palazzi, Triumphbögen, der Rundbau – das mag für sich genommen gute Architektur sein. Als Ganzes sind diese Vorahnungen kommender Idealstädte, wie Sabbioneta oder Palma nova, Drohungen einer im eigentlichen Sinn unmenschlichen Urbanistik.

VII

Schon Filarete hat trotz der humanistischen Grundlagen seiner urbanistischen Konzeption den Sündenfall nicht vermieden. Er führt dem Leser eine oktogonale Stadtanlage mit radialem Straßensystem vor Augen. Damit wird dieser erste Stadtutopiker nicht nur der Vordenker der Stadtutopien des 16. Jahrhunderts und der Planstädte des Barock, er wird zugleich zum Urvater architektonischer Hervorbringungen von der ästhetischen Qualität des märkischen Viertels in Berlin und der anderen gleichartigen und symmetrischen Vorstädte der Moderne. Jetzt beginnt die lange Reihe von Idealstadtplanungen und die Serie der frühneuzeitlichen Planstädte, die in vieler Hinsicht Ideale der spätmittelalterlichen Statutengesetzgebung mit ihrer Federfuchserästhetik aufgreifen und das, was hier in Ansätzen greifbar wird, systematisieren: Straßenbreiten, Traufhöhen, Fluchtlinien usw. werden vereinheitlicht, ein Stadtbild wird angestrebt, in dem das Repetitive, immer wieder Gleiche dominiert. Wenn die Architektur der individuellen Gebäude gut ist, mag das angehen; wie aber, wenn sich nur das Häßliche multipliziert?

So läßt die Urbanistik als Mittel zur Herstellung der Schönheit der Stadt zugleich ihr anderes Gesicht erkennen, vor allem in der Gestalt der Stadtutopie, die glücklicherweise meist literarische Fiktion blieb. In Wirklichkeit beginnen die Städte Italiens mit dem späten Mittelalter weitgehend unbeeindruckt von den Hirngespinsten der Architekturtheoretiker und oft erfreulich widerspenstig gegen die Bestimmungen der Statuten ihre Metamorphosen: gestaltet von Auftraggebern mit erlesenem Kunstverstand – Federico von Montefeltro in Urbino, den Medici in Florenz, den Gonzaga in Mantua, den Este in Ferrara und anderen – und geformt von Kommissionen und Ratsgremien werden sie zu den schönsten der Welt.

---

[81] Richard Krautheimer, Le tavole di Urbino, Baltimora e Berlino riesaminate, in: Millon, H./Magnago, V. (Hg.), Rinascimento da Brunelleschi a Michelangelo. La rappresentazione dell'architettura, Milano 1994, S. 233–258.

Hagen Keller

Zur Quellengattung der italienischen Stadtstatuten

Für das Thema der Tagung bietet mein Vortrag lediglich so etwas wie Vorüberlegungen: Ich versuche die Quellengattung zu charakterisieren, die Einblicke in Bauplanung und Stadtästhetik der italienischen Kommunen erschließen soll: die italienischen Stadtstatuten. Diese Quellengattung der Statuten wird hier unter der Frage nach ihrer Einbettung in den kommunalen Lebenskontext betrachtet. Dabei geht es mir nicht um die strukturell immer vorgegebene Differenz zwischen Rechtsnorm und Lebenswirklichkeit, zwischen Vorschriften und ihrer Beachtung. Selbstverständlich werde ich die Frage nach der Verbindlichkeit statutarischer Normen ansprechen. Wo wir über Planung und Ästhetik diskutieren, sind aber vor allem Zielsetzungen relevant; denn das planerisch und ästhetisch Gewollte artikuliert sich sozusagen im Willen des Gesetzgebers – hier des zuständigen Ratsgremiums – unabhängig davon, ob oder wie weit es realisiert wurde oder werden konnte. Doch wenn ich vom „Willen des Gesetzgebers" spreche, liegt darin bereits eine Interpretation, eine Bezugnahme auf Vorstellungen unserer Zeit, und diese könnten zu Anachronismen verführen – wenn man nicht fragt, was eigentlich „Wille des Gesetzgebers" in der zu betrachtenden Zeit, dem Due-, Tre- und Quattrocento, und in dem anvisierten Milieu, der Gesellschaft der italienischen Stadtkommunen, bedeutet.

Damit bin ich schon bei den Fragen, die sich im Umgang mit den Statuten stellen: Welcher Charakter eignet diesen Normen überhaupt, welchen Stellenwert hatten sie im Leben der städtischen Gemeinschaft? Wie viel sagt ein erhaltenes Statutenbuch aus über Zielsetzungen der Gemeinschaft, in deren Namen der Codex zu einem bestimmten Zeitpunkt in Kraft gesetzt wurde? Und schließlich: Was von einer zur Regelung stehenden Materie ist in den Statuten überhaupt angesprochen – und was normalerweise nicht?

I

Mit einem Blick auf die Geschichte des Statutenbuches und des statutarischen Satzungsrechts überhaupt versuche ich als erstes, die Gattung gewissermaßen historisch zu verorten.[1] Dabei sei eingangs kurz die empirische Basis meiner

[1] Kurze, informative Einführung: Paolo Cammarosano, Italia medievale. Struttura e

Ausführungen gekennzeichnet: Im Rahmen des Sonderforschungsbereichs „Träger, Felder, Formen pragmatischer Schriftlichkeit im Mittelalter" habe ich von 1986 bis 1999 das Teilprojekt „Der Verschriftlichungsprozeß und seine Träger in Oberitalien" geleitet, und bis 1995 gehörte die Erforschung der Statuten – vom 12. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts – zu den Schwerpunkten der Projektarbeit.[2] Daraus ergibt sich in räumlicher und chronologischer Hinsicht eine gewisse Spannung zu dem, was hier zu erörtern sein wird. Doch meine ich, dass sich die Feststellungen zur grundsätzlichen Problematik verallgemeinern lassen, zumal wir auch toskanische Beispiele mit im Blick hatten.

---

geografia delle fonti scritte, Roma 1991, S. 151–159; zusammenfassende Problemskizzen: Mario Ascheri, Formes du droit dans l'Italie communale: les statuts, in: Médiévales 39 (2000), S. 137–152; Gherardo Ortalli, L'outil normatif et sa durée. Le droit statutaire dans l'Italie de tradition communale, in: Cahiers de Recherches Médiévales (XIIIe–XVe siècles) 4 (1997), S. 163–173; Hagen Keller, Tradizione normativa e diritto statutario in „Lombardia" nell'età comunale, in: Gabriella Rossetti (Hg.), Legislazione e prassi istituzionale nell'Europa medievale. Tradizioni normative, ordinamenti, circolazione mercantile (secoli XI–XV), Napoli 2001, S. 159–173. Vgl. Giorgio Chittolini/Dietmar Willoweit (Hgg.), Statuti, città, territori in Italia e Germania tra medioevo ed età moderna (Annali dell'Istituto storico italo-germanico, Quaderno 30) Bologna 1991, dt.: Statuten, Städte und Territorien zwischen Mittelalter und Neuzeit in Italien und Deutschland (= Schriften des Italienisch-Deutschen Historischen Instituts in Trient 3) Berlin 1992.

2 Hagen Keller, Oberitalienische Statuten als Zeugen und als Quellen für den Verschriftlichungsprozeß im 12. und 13. Jahrhundert, in: Frühmittelalterliche Studien 22 (1988), S. 286–314, ital.: Gli statuti dell'Italia settentrionale come testimonianza e fonte per il processo di affermazione della scrittura nei secoli XII e XIII, in: Giuliana Albini (Hg.), Le scritture del comune. Amministrazione e memoria nelle città dei secoli XII e XIII (I florilegi 12) Torino 1998, S. 61–94; Hagen Keller/Jörg W. Busch (Hgg.), Statutencodices des 13. Jahrhunderts als Zeugen pragmatischer Schriftlichkeit. Die Beispiele aus Como, Lodi, Novara, Pavia, Voghera (Münstersche Mittelalter-Schriften 64) München 1991; Jörg W. Busch, Zum Prozess der Verschriftlichung des Rechts in lombardischen Kommunen des 13. Jahrhunderts, in: Frühmittelalterliche Studien 25 (1991), S. 373–390; Peter Lütke Westhues, Die Kommunalstatuten von Verona im 13. Jahrhundert. Formen und Funktionen von Recht und Schrift in einer oberitalienischen Kommune (Gesellschaft, Kultur und Schrift. Mediävistische Beiträge 2) Frankfurt am Main u.a. 1995; ders., Beobachtungen zum Charakter und zur Datierung der ältesten Statuten der Kommune Pistoia aus dem 12. Jahrhundert, in: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 77 (1997), S. 51–83; Petra Koch, Die Statutengesetzgebung der Kommune Vercelli im 13. und 14. Jahrhundert. Untersuchungen zur Kodikologie, Genese und Benutzung der überlieferten Handschriften (Gesellschaft, Kultur und Schrift. Mediävistische Beiträge 1) Frankfurt am Main u.a. 1993; Thomas Scharff, Häretikerverfolgung und Schriftlichkeit. Die Wirkung der Ketzergesetze auf die oberitalienischen Kommunalstatuten im 13. Jahrhundert (Gesellschaft, Kultur und Schrift. Mediävistische Beiträge 4) Frankfurt am Main u.a. 1996; grundlegend, aber noch nicht im Druck zugänglich Marita Blattmann, Die Statutenbücher von Bergamo bis 1343. Eine Kommune ‚erlernt' den Umgang mit geschriebenem Recht, Habil.-Schrift Münster 1995 (masch.).

Wie sich in Zusammenfassung unserer Ergebnisse sagen lässt, ist das Statutenbuch – der Codex so wie wir ihn kennen – in der Zeit um 1200 entstanden. Vom frühen 13. Jahrhundert bis in das Zeitalter der Renaissance war er in allen Kommunen nicht nur die grundlegende Sammlung der städtischen Rechtsnormen, sondern zugleich eines der wichtigsten Symbole der städtischen Gemeinschaft, gewissermaßen das Abbild ihrer guten Ordnung und die Richtschnur für politisch-administratives Handeln.[3] Die Gattung hat sich während einer erstaunlich kurzen Zeitspanne in Nord- und Mittelitalien überall durchgesetzt, und vielerorts erhielt das Statutenbuch schon im Verlauf des ersten Drittels des 13. Jahrhunderts die thematische Grobgliederung, die man – schon aus praktischen Gründen – bis weit in das nächste Jahrhundert beibehielt. Das Gliederungsschema im Einzelnen kann von Stadt zu Stadt unterschiedlich aussehen. Es ist dadurch historisch vorgeprägt, dass ältere Elemente im Statutencodex zusammengezogen, ja verschmolzen werden: vor allem die Eidbreven – sehr ausführliche Texte – der Konsuln bzw. des Podestà und anderer Amtsträger[4] sowie die Beschlüsse der Ratsgremien zu verschiedenen Bereichen der städtischen Ordnung.[5] Diese Vorstufen sind für unser Thema durchaus relevant, weil bereits hier Beschlüsse zur kommunalen Bautätigkeit oder Vorschriften zur urbanistischen Gestaltung in präskriptiver oder normativer Form gefasst wurden, die in das schriftlich fixierte Recht eingegangen sind oder sein können.[6] Die Satzungen der

---

3 Hagen Keller, Vorschrift, Mitschrift, Nachschrift. Instrumente des Willens zu vernunftgemäßem Handeln und guter Regierung in den italienischen Kommunen des Duecento, in: Hagen Keller/Christel Meier/Thomas Scharff (Hgg.), Schriftlichkeit und Lebenspraxis im Mittelalter. Erfassen, Bewahren, Verändern (Münstersche Mittelalter-Schriften 76) München 1999, S. 25–41. Über die Inszenierungen des Statutenbuchs als Bekenntnis zur Ordnung der Gemeinschaft forscht Christoph Dartmann in dem von mir geleiteten Teilprojekt „Urkunde und Buch in der symbolischen Kommunikation mittelalterlicher Rechtsgemeinschaften und Herrschaftsverbände" im Rahmen des Sonderforschungsbereichs 496 „Symbolische Kommunikation und gesellschaftliche Wertesysteme vom Mittelalter bis zur Französischen Revolution" an der Universität Münster.

4 Als Beispiel: I Brevi dei consoli del comune di Pisa (1162, 1164), ed. Ottavio Banti (Fonti per la Storia dell'Italia medievale. Antiquitates 7) Roma 1997; als Beispiel für die Überführung aller Amtseide in den Statutencodex: Gli statuti del comune di Treviso, vol. 1: Statuti degli anni 1207–1218, ed. Giuseppe Liberali (Monumenti storici pubblicati dalla Deputazione di Storia Patria per le Venezie n.s. 4) Venezia 1950.

5 Grundlegend hierzu Blattmann, Statutenbücher (wie Anm. 2), Kapitel 5: Die Wurzeln der Statutensammlungen: Eide, consuetudines, frühe Ratsbeschlüsse, S. 113–165. Für den Übergang von den Eiden zum Statutencodex vgl. Pierre Racine, Dal „Breve" agli Statuti: le tradizioni normative di Parma e Piacenza (XII–XIV secolo), in: Rossetti (Hg.), Legislazione (wie Anm. 1) S. 291–303; zur Gestalt der Übergangsformen Keller mit Schneider, Rechtsgewohnheit (wie Anm. 6) sowie Lütke Westhues, Pistoia (wie Anm. 2); zur Entwicklung im 13. Jahrhundert Busch, Zum Prozeß (wie Anm. 2).

6 Einschlägige Normen sind bereits in den 1216 kodifizierten Mailänder Consuetudines enthalten: Enrico Besta/Gian Luigi Barni (edd.), Liber consuetudinum Mediolani anni MCCXVI. Nuova edizione, Milano 1949, bes. cap. 18, S. 104–107: ‚De servitudibus'

Kommunen (und damit die Statutenbücher) enthalten lange Zeit sowohl allgemeinverbindliche, langfristig gültige Normen als auch fallbezogene Einzelregelungen und -verpflichtungen. Erst nach 1300 gliedert man bewusst solche Einzelbestimmungen aus der auf Dauer angelegten *lex municipalis* aus, oder besser gesagt: Sie werden nicht mehr im Statutencodex der Gemeinschaft gesichert. Die politisch-rechtlichen Vorgaben für durchzuführende Maßnahmen sind dann oft nur noch in den Ratsprotokollen (den Consulte, Riformagioni etc.) zu finden,[7] während der Statutencodex allmählich – und mit erheblichen örtlichen oder regionalen Unterschieden in chronologischer Hinsicht – zu „versteinern" beginnt. Diese Scheidung zwischen allgemeinem „Gesetz", wenn ich es verkürzt so sagen darf, und fallbezogener Vorschrift hängt nicht nur mit dem rasanten Anstieg gesetzlicher Vorgaben und Normen zusammen, sondern stand gewiss zugleich unter dem Einfluss rechtstheoretischer Klärungen; er findet sich in der Zeit nach 1300 als Postulat auch für die Rechtsetzung und Statutenrevision der religiösen Orden.

(Nachbarschaftsrecht: betr. Grenzabstände von Gebäuden, Fenster, Traufwasser, Grundstücksmauern, ummauerte Gärten), vgl. cap. 19–20: ‚De aqua' und ‚De iure molandinorum' (betr. Wasserrecht für landwirtschaftliche Flächen und Mühlen). Zur Quelle: Hagen Keller, Die Kodifizierung des Mailänder Gewohnheitsrechts in ihrem gesellschaftlich-institutionellen Kontext, in: Atti dell'11° Congresso internazionale di studi sull'alto medioevo, Spoleto 1989, 1, S. 145–171. Zur Materie finden sich zahlreiche Gerichtsentscheidungen in Cesare Manaresi (ed.), Gli atti del comune di Milano fino all'anno MCCXVI, Milano 1919; Maria Franca Baroni (ed.), Gli atti del comune di Milano nel secolo XIII, 1, Milano 1976, 2.1–2.2, Alessandria 1982–1988. Umfangreiche Beschlüsse zum Bau des Broletto und zum Durchbruch repräsentativer Straßen von den sechs Haupttoren zum zentralen Platz mit den Palästen der Kommune traf das Ratsgremium 1228; sie werden in den Amtseiden der künftigen Podestà verankert: Baroni (ed.), Atti 1, Nr. 148, S. 216–220; vgl. Angiola Maria Romanini, L'architettura milanese del secolo XIII, in: Storia di Milano, 4, Milano 1954, S. 516f.; Andenna, Simbologia (wie Anm. 11), S. 386f.; Hagen Keller mit Reinhold Schneider, Rechtsgewohnheit, Satzungsrecht und Kodifikation in der Kommune Mailand vor der Errichtung der Signorie, in: Keller/Busch (Hgg.), Statutencodices (wie Anm. 2), S. 167–191, hier S. 170f. Zum Wiederaufbau Mailands nach der Zerstörung durch Friedrich Barbarossa Francesca Bocchi, Il disegno della città negli atti pubblici dal XII al XIV secolo, in: Carlo Bertelli (Hg.), Il millennio ambrosiano. La nuova città dal Comune alla Signoria (Il millennio ambrosiano 3) Milano 1989, S. 208–236; zur Stadtmauer Maria Teresa Donati, La cinta muraria milanese, in: Milano e la Lombardia in età comunale. Secoli XI–XIII (Ausstellungskatalog), Milano 1993, S. 150–153; zur urbanistischen Gestaltung jetzt auch Ada Grossi, Santa Tecla nel tardo medioevo. La grande basilica, il Paradisus, i mercati, Milano 1997.

7 Zur Information Cammarosano, Italia medievale (wie Anm. 1), S. 159–166; Vito Piergiovanni, Statuti e Riformagioni, in: Civiltà comunale. Libro, scrittura, documento, Genova 1989, S. 79–98. Zur Dichte der Information in den Ratsprotokollen s.u. Anm. 29. Zur Struktur des Quellentyps Marita Blattmann, Prolegomena zur Untersuchung mittelalterlicher Protokollaufzeichnungen, in: Frühmittelalterliche Studien 36 (2002) (S. 413–432).